



Hochschule für öffentliche  
Verwaltung und Finanzen  
Ludwigsburg  
University of Applied Sciences

**Die Aufgaben des Amtsvormundes unter besonderer  
Berücksichtigung des Kontaktes zum Mündel**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer  
Bachelor of Arts (B. A.)  
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Diana Dubb

Studienjahr 2015/2016

Erstgutachterin: Frau Prof. Ute Vondung

Zweitgutachterin: Frau Carmen Hochadel-Rostan,  
Landratsamt Ludwigsburg

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	III
Verzeichnis der Anlagen .....	IV
1 Einleitung.....	1
2 Vormundschaft .....	3
2.1 Rechtliche Einordnung der Vormundschaft.....	3
2.2 Historische Entwicklung der Vormundschaft.....	6
2.3 Voraussetzungen und Begründung der Vormundschaft .....	9
2.4 Vergleich zwischen Einzelvormundschaft und Amtsvormundschaft.....	11
2.4.1 Grundsätzliches zur Auswahl des Vormundes.....	11
2.4.2 Einzelvormundschaft .....	12
2.4.3 Amtsvormundschaft.....	14
2.4.4 Vorteile der Amtsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft .....	15
2.4.5 Nachteile der Amtsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft .....	16
3 Aufgaben und Anforderungen an den Amtsvormund .....	18
3.1 Allgemeines .....	18
3.2 Personensorge .....	19
3.3 Vermögenssorge .....	22
3.4 Kontakte zum Mündel.....	23
4 Monatliche Kontaktpflicht zwischen Vormund und Mündel.....	24
4.1 Einführung der Kontaktpflicht .....	24
4.1.1 Vorgeschichte.....	24
4.1.2 Gesetzesänderung .....	27
4.2 Auswirkungen für die Mündel .....	30
4.3 Auswirkungen für die Jugendämter und die Amtsvormünder .....	33
4.4 Abweichung von monatlichen Kontakten .....	39
5 Rolle des Familiengerichtes bei der monatlichen Kontaktpflicht.....	48
6 Aktuelle Situation der Vormundschaften .....	51
6.1 Änderungen in den Jugendämtern .....	51
6.2 Weitere Möglichkeiten .....	52
7 Wurde das Ziel der Gesetzesänderungen erreicht? .....	56
8 Fazit.....	59
Literaturverzeichnis.....	61
Erklärung des Verfassers.....	69

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe
AGJÄ	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bzw.	beziehungsweise
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
GG	Grundgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Hrsg.	Herausgeber/in
i.V.m.	in Verbindung mit
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
PKD	Pflegekinderdienst
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rn.	Randnummer
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch
vgl.	vergleiche
ZPO	Zivilprozessordnung

## **Verzeichnis der Anlagen**

- Anlage 1: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ vom 14.07.2009
- Anlage 2: AGJÄ - Arbeitshilfe zur Umsetzung der Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von Februar 2012
- Anlage 3: Arbeitskreis Vormundschaften des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Karsten Laudien (EH Berlin) - Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft von August 2012
- Anlage 4: Bundestag Drucksache 17- 3617 vom 04.11.2010
- Anlage 5: Destatis - Haushalte & Familien 2014
- Anlage 6: Destatis - Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis von 2014
- Anlage 7: DIJuF- Erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 14.10.2011
- Anlage 8: Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011
- Anlage 9: Julia Jüttner - Spiegel Online - Fall Kevin - Chronik eines vermeidbaren Todes
- Anlage 10: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 17.12.2013
- Anlage 11: Stellungnahme AGJ vom 08.03.2010
- Anlage 12: Süddeutsche Zeitung - Bremen - Jugendamt versagte im Fall Kevin immer wieder

Alle Anlagen befinden sich auf der beiliegenden CD.

# 1 Einleitung

Der Begriff „Vormund“ taucht in der Öffentlichkeit meistens im Zusammenhang mit negativen Schlagzeilen und Kritik an Jugendämtern auf und wird allgemein auch negativ aufgefasst, oft sogar mit „Bevormundung“ gleichgesetzt.<sup>1</sup> Dabei ist die Vormundschaft ein gar nicht allzu seltenes Rechtsinstrument, das häufig, aber nicht ausschließlich, beim Jugendamt angesiedelt ist. Im Jahr 2014 standen ca. 41.000 Minderjährige in Deutschland unter Amtsvormundschaft.<sup>2</sup> Bei ca. 13 Millionen Minderjährigen in Deutschland<sup>3</sup> ist dies immerhin ungefähr jedes 320. Kind. Dazu kommen ca. 33.000 Minderjährige, die unter Amtspflegschaft stehen,<sup>4</sup> bei der gemäß § 1909 Abs. 1 BGB den Eltern ein Teilbereich der elterlichen Sorge entzogen wurde. Offizielle Zahlen zu anderen Arten der Vormundschaft und Pflegschaft gibt es nicht, auszugehen ist von insgesamt ca. 85.000 Minderjährigen, die einen Vormund oder Pfleger haben.<sup>5</sup> Damit steht immerhin fast jeder 150. Minderjährige nicht in allen Bereichen unter der Sorge der rechtlichen Eltern. Vor allem die unter Amtsvormundschaft stehenden Kinder leben in den meisten Fällen nicht in ihrer Herkunftsfamilie.<sup>6</sup> Bedenkt man dies, stellt sich die Frage, wie gewährleistet wird, dass auch diese Kinder einen rechtlichen Vertreter an ihrer Seite haben, der sie zu ihrem Besten vertritt. Hier nennt das Gesetz zwar seine Vorschriften, doch auch deren Umsetzung muss gewährleistet sein.

In dieser Arbeit werde ich zunächst die rechtliche Einordnung der Vormundschaft klären, auch im Hinblick auf die Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt, anschließend werde ich darstellen, wie die Vormundschaft sich im letzten Jahrtausend zu der Form entwickelt

---

<sup>1</sup> vgl. BMJV in ZKJ 2015, S.145.

<sup>2</sup> vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis – 2014 (Anlage 6).

<sup>3</sup> vgl. Haushalte & Familien 2014 (Anlage 5).

<sup>4</sup> vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis – 2014 (Anlage 6).

<sup>5</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 607.

<sup>6</sup> vgl. Gondolf, S. 102.

hat, die sie heute besitzt. Des Weiteren werde ich die Voraussetzungen für eine Vormundschaft klären. Danach möchte ich auf die beiden wichtigsten Formen der Vormundschaft eingehen, die ehrenamtliche Einzelvormundschaft sowie die Amtsvormundschaft, und im Anschluss die Vor- und Nachteile der Amtsvormundschaft aufzeigen. Im darauffolgenden Kapitel werde ich genauer auf die Aufgaben eines Vormundes und die Aufgabenwahrnehmung durch einen Amtsvormund eingehen. Um diese Aufgaben auch tatsächlich individuell für jedes Kind und auf persönlicher Erfahrung mit dem Kind basierend wahrnehmen zu können, wurde im Zuge einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 eingeführt, dass der Vormund mit jedem seiner Mündel in der Regel monatlich Kontakt halten soll. Ich werde in Kapitel 4 ausführlich auf diese Gesetzesänderung und ihre Auswirkungen für Mündel und Vormünder eingehen und mich mit der tatsächlichen Umsetzung und der Rolle, die das Familiengericht spielt, beschäftigen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, was das Ziel der Reform war. Am Ende werde ich erläutern, in wie weit dieses Ziel in der Realität erreicht wurde und sich die Aufgabenwahrnehmung durch den Vormund durch die Gesetzesänderung geändert hat, aber auch, was dies für die Rolle der Vormundschaft insgesamt bedeutet und einen kleinen Ausblick auf die Zukunft geben.

Für die Ergänzungspflegschaft gelten gemäß § 1915 Abs. 1 BGB grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für die Vormundschaft. Ich werde mich im Folgenden ausschließlich mit der Vormundschaft beschäftigen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die im BGB verwendete männliche Bezeichnung „Vormund“ verwendet, um sowohl Vormünder als auch Vormundinnen zu bezeichnen.

## 2 Vormundschaft

### 2.1 Rechtliche Einordnung der Vormundschaft

Im Normalfall steht ein Kind unter der Sorge der rechtlichen Eltern. Das Recht und die Pflicht der Eltern, für ihre Kinder in Sachen Pflege und Erziehung zu sorgen, sind als Grundrecht im Grundgesetz in Artikel 6 Abs. 1 verankert. Die elterliche Sorge, oft Sorgerecht genannt, für minderjährige Kinder wird im BGB konkretisiert.<sup>7</sup> In § 1626 Abs. 1 BGB heißt es: „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“ Die Ausübung der elterlichen Sorge wird durch die darauffolgenden Paragraphen bis § 1698b BGB geregelt. Dazu gehört auch die in § 1629 BGB genannte rechtliche Vertretung des Kindes. Die Aufgabe des Staates begrenzt sich auf das sogenannte Wächteramt, also die Aufsicht darüber, dass „die Kinder keine erheblichen Schäden erleiden.“<sup>8</sup> Diese Aufgabe des Staates ergibt sich ebenfalls aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG, der das Wachen der staatlichen Gemeinschaft über die Aufgabenerfüllung der Eltern regelt. Dieser Satz bedeutet aber ebenfalls, dass für die Fälle, in denen Eltern diesen Rechten und Pflichten nicht nachkommen können, eine Regelung zu treffen ist.<sup>9</sup> Da der Staat Minderjährige nicht einfach sich selbst überlassen darf, greift in solchen Fällen das Wächteramt ein<sup>10</sup> und der Staat hat „im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Rechtsfürsorge“<sup>11</sup> dafür zu sorgen, dass eine natürliche oder juristische Person die Sorge für das Kind übernimmt und es rechtlich vertritt.<sup>12</sup>

Hier spricht man von Vormundschaft. Gesetzlich geregelt ist das materielle Recht der Vormundschaft im BGB, viertes Buch, §§ 1773-1895.<sup>13</sup> Die

---

<sup>7</sup> vgl. Gondolf, S. 25.

<sup>8</sup> Fröschle, S. 19.

<sup>9</sup> vgl. Gondolf, S.25.

<sup>10</sup> vgl. Fröschle, S. 19.

<sup>11</sup> Hoffmann, § 6, Rn. 1, S. 144.

<sup>12</sup> vgl. Hoffmann 2009, S. 44f.

<sup>13</sup> vgl. Fröschle, S. 19.

Vormundschaft ist die „Ersatzfunktion“, wenn Kinder nicht unter elterlicher Sorge stehen und erfüllt die staatliche Verpflichtung, diesen Kindern jemanden zur Verfügung zu stellen, der die elterliche Sorge ausüben kann.<sup>14</sup> Der Vormund ersetzt die Eltern „im Ganzen“<sup>15</sup>, übernimmt also sämtliche Rechte und Pflichten, die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern haben.<sup>16</sup> Trotz dieser Rechte für den Vormund unterscheidet er sich zu den sorgeberechtigten Eltern in seiner Rechtsstellung: Er ist nicht durch Artikel 6 Abs. 2 GG vor staatlichen Eingriffen geschützt, sondern erhält seine Befugnisse durch den Staat: Entweder kraft Gesetz oder durch das Familiengericht.<sup>17</sup> Das BGB nennt zwei Fälle, in denen die Vormundschaft durch „Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestands“<sup>18</sup> eintritt. Zum einen ist dies der § 1791c BGB, der hauptsächlich bei der Geburt eines Kindes einer minderjährigen, unverheirateten Mutter eintritt, zum anderen der § 1751 BGB, der bei Zustimmung der leiblichen Eltern in die Adoption greift. In allen anderen Fällen wird die Vormundschaft gemäß § 1774 BGB vom Familiengericht von Amts wegen angeordnet. Hauptgrund für die vom Familiengericht angeordneten Vormundschaften ist der Sorgerechtsentzug bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB.<sup>19</sup>

Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes ist ebenso wie Bestellung und Entlassung von Vormündern durch das Familiengericht eine öffentlich-rechtliche Aufgabe des Staates. Die Beziehung zwischen Vormund und Mündel allerdings, die durch das BGB geregelt ist, fällt unter das Privatrecht,<sup>20</sup> wie eben auch die Regelungen zur elterlichen Sorge.<sup>21</sup> Die Ausübung der Vormundschaft fällt auch dann unter Privatrecht, wenn das Jugendamt zum Vormund bestellt wird.<sup>22</sup> Verfahrensrechtlich gehören Vormundschaftssachen zu den Kindschaftssachen, somit ist das

---

<sup>14</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 1, S. 18.

<sup>15</sup> Fröschle, S. 21.

<sup>16</sup> vgl. Fröschle, S. 64.

<sup>17</sup> vgl. Hoffmann, § 6, Rn. 3, S. 144.

<sup>18</sup> Wiesner 2002, S. 45.

<sup>19</sup> vgl. ebd.

<sup>20</sup> vgl. Gondolf, S. 27.

<sup>21</sup> vgl. Hoffmann, § 6, Rn. 1, S. 144.

<sup>22</sup> vgl. Hoffmann 2009, S. 45.



Familiengericht zuständig. Dies ergibt sich aus § 151 Nr. 4 des FamFG.<sup>23</sup> Damit wird die Anordnung sowie die Bestellung des Vormundes genauso wie die Aufsicht über das Handeln des Vormundes Aufgabe des Familiengerichtes<sup>24</sup> und damit öffentliches Recht.<sup>25</sup> Die Aufsicht zählt zur Wächteramtsfunktion.<sup>26</sup>

Nun werfe ich noch einen Blick auf die Stellung des Jugendamtes im Hinblick auf die Vormundschaft. Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, deren Grundlage das SGB VIII, auch KJHG, bildet, ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgeübt werden muss.<sup>27</sup> Dies sind in Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 1 LKJHG Landkreise und bestimmte kreisfreie Städte. Dort sind die jeweiligen Jugendämter zuständig. Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen, was auch durch den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII deutlich wird.<sup>28</sup> Jugendhilfe sollte vorrangig als personale Hilfe, nicht als finanzielle Hilfe gesehen werden.<sup>29</sup> Zur personalen Jugendhilfe zählt im dritten Kapitel des SGB VIII („Andere Formen der Jugendhilfe“) auch das Vormundschaftsrecht, worin das SGB VIII vor allem bei der Auswahl von Vormündern sowie der Führung von Amtsvormundschaften das BGB ergänzt. Bei der Amtsvormundschaft kommt es, wie bereits erwähnt, zum „Ineinandergreifen von öffentlichem und privatem Recht“, die Ausübung erfolgt aber „in den Formen der öffentlichen Verwaltung“ und das Jugendamt handelt als Vormund hoheitlich.<sup>30</sup> Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII hat es die Führung der Vormundschaft auf einen Beamten oder Angestellten zu übertragen, da der Staat sich nicht selbst zum Vormund machen kann, weil der Vormund im Namen des Kindes auch Rechte

---

<sup>23</sup> vgl. Fröschle, S. 20.

<sup>24</sup> vgl. Fröschle, S. 19; Schleicher, S. 373.

<sup>25</sup> vgl. Fröschle, S. 19.

<sup>26</sup> vgl. Gondolf, S. 26.

<sup>27</sup> vgl. Gondolf, S. 78f.

<sup>28</sup> vgl. Gondolf, S. 26.

<sup>29</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 55, S. 30.

<sup>30</sup> vgl. Kunkel, § 15, Rn. 23, S. 395.

gegenüber dem Staat zu vertreten hat, zum Beispiel beim Beantragen von Sozialleistungen.<sup>31</sup> Die Übertragung geschieht durch einen Verwaltungsakt.<sup>32</sup> Gemäß § 55 Abs. 3 SGB VIII handelt der Amtsvormund dann nicht mehr als Behörde, sondern als gesetzlicher Vertreter des Kindes.

## 2.2 Historische Entwicklung der Vormundschaft

Der eben dargestellte rechtliche Aufbau der Vormundschaft hat sich erst im letzten Jahrhundert entwickelt. Erste Formen der Vormundschaft datieren allerdings schon von vor 2.500 Jahren<sup>33</sup> und damit ist sie „eines der ältesten Rechtsinstitute, die der abendländische Kulturkreis kennt.“<sup>34</sup> Die Grundidee für die heutige Vormundschaft in Deutschland stammt aus dem Römischen Reich, wo ein nicht geschlechtsreifes Kind, dessen Vater gestorben war und somit die väterliche Gewalt nicht mehr ausüben konnte, einen Vormund bekam. Aufgaben des römischen Vormundes waren die Vertretung des Mündels sowie die Vermögensverwaltung und die Beaufsichtigung der Erziehung.<sup>35</sup> Bei den Germanen stand die „Munt“, also die Herrschaft und der Schutz für ein vaterloses Kind (aber auch unverheiratete Frauen, Gebrechliche und Geisteskranke) sowie die Kontrolle darüber einer ganzen Sippe zu. Es wurde der nächste männliche Verwandte des Vaters beauftragt, diese auszuüben und der „Muntling“ kam in dessen Haushalt.<sup>36</sup> War kein Schutz durch die Familie vorhanden ging die „Munt“ auf den König über, welcher die Aufgabe auf Beamten und Richter übertrug. Die Ausübung der Vormundschaft ging vom 13. bis zum 15. Jahrhundert langsam in allen deutschen Staaten komplett von der Sippe auf die Obrigkeit über, zunächst vor allem in den Städten, da dort die familiären Verflechtungen weniger eng waren.<sup>37</sup> Die ersten Vormundschaftsbehörden wurden gegründet, da die sogenannte

---

<sup>31</sup> vgl. Hoffmann 2009, S. 45.

<sup>32</sup> vgl. Kunkel, § 15, Rn. 28, S. 397.

<sup>33</sup> vgl. Hansbauer 2002, S. 16.

<sup>34</sup> Hansbauer 2002, S. 13.

<sup>35</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 3, S. 1.

<sup>36</sup> vgl. Hansbauer 2002, S. 19; Oberloskamp, § 1, Rn. 11f, S. 2.

<sup>37</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 24.

Obervormundschaft auf den König und die Städte übergang. Der bestimmte, wer zum Vormund für einen Mündel ernannt wurde.<sup>38</sup> 1794 wurde in Preußen das „Preußische Allgemeine Landrecht“ eingeführt und in vielen deutschen Staaten vom Prinzip her übernommen. Der Grundsatz war ein von der Obervormundschaftsbehörde bestellter Einzelvormund. Er stand unter staatlicher Aufsicht, so wurde die Vormundschaft zu einer Verwaltungsaufgabe.<sup>39</sup> Hauptzweck der Vormundschaft war nun nicht mehr der Schutz der Familie, sondern Schutz durch den Staat.<sup>40</sup> Der Vormund war einer starken staatlichen Kontrolle unterworfen.<sup>41</sup> 1875 wurde die preußische Vormundschaftsordnung eingeführt. Dort war ein von der Behörde benannter Einzelvormund vorgesehen.<sup>42</sup> Dieser konnte selbständig die Personen- und Vermögenssorge übernehmen und für das Kind entscheiden. Durch das Vormundschaftsgericht fand lediglich die Aufsicht statt.<sup>43</sup> Einzelvormünder aus der Verwandtschaft zu finden erwies sich allerdings als problematisch, da im Zuge der Industrialisierung Familien oft nicht mehr in der Nähe der Verwandten lebten und es somit immer weniger Vormünder aus dem Bekanntenkreis der Kinder gab und es zudem mehr arme Kinder gab, die auch unter Vormundschaft gestellt wurden. Es mussten mehr ehrenamtliche Einzelvormünder gesucht werden.<sup>44</sup> Die Vormundschaft war bisher eine „soziale und gesellschaftliche Institution“, da die tatsächliche Erziehung und Versorgung des Mündels durch den Vormund übernommen wurde, sie wandelte sich nun aber dahingehend, dass der Vormund zwar rechtliche Befugnisse über das Kind hatte, die tatsächliche Versorgung aber zum Beispiel in Pflegefamilie oder Heim stattfand.<sup>45</sup> Oft hatten die Kinder im ausgehenden 19. Jahrhundert keine persönliche Beziehung zu ihrem Vormund, da sie ihre tatsächlichen Erziehungspersonen bei sich hatten,

---

<sup>38</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 15, S. 3.

<sup>39</sup> Hansbauer 2002, S. 23.

<sup>40</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 24.

<sup>41</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 27f.

<sup>42</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 15, S. 3.

<sup>43</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 29.

<sup>44</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 29.

<sup>45</sup> vgl. ebd.

den Vormund kannten sie nicht.<sup>46</sup> Da es problematisch war, Einzelpersonen zur Führung von Vormundschaften zu gewinnen, wurde Ende des 19. Jahrhunderts in Leipzig die Generalvormundschaft eingeführt, in der alle unehelichen Kinder, egal ob sie im Heim, in Pflegefamilien oder bei der Mutter lebten, unter Vormundschaft der „Ziehkinderanstalt“ gestellt wurden.<sup>47</sup> Nun war also ein Mitarbeiter einer Behörde Vormund, er kümmerte sich von Beruf wegen um mehrere Kinder. Dies waren die ersten professionellen Vormünder und der Beginn der Vormundschaft, wie sie auch heute noch durch das Jugendamt besteht.<sup>48</sup> Die Vormünder haben im Rahmen der Generalvormundschaft nicht nur die Erziehung der Mündel überwacht, sondern auch deren Interessen, zum Beispiel Unterhaltsansprüche, vertreten. Nach und nach wurde die Generalvormundschaft in mehr Städten eingeführt, galt aber nach wie vor nur für uneheliche Kinder.<sup>49</sup> Das BGB, in Kraft getreten am 01.01.1900, lehnt sich im Bereich Vormundschaft an die Preußische Vormundschaftsordnung an. Die Vormundschaft galt damals für uneheliche Kinder und Waisenkinder sowie für vaterlose Kinder, deren Mutter nicht die elterliche Sorge zugesprochen bekam, aber bis Ende des 20. Jahrhunderts auch für Volljährige, die nicht geschäftsfähig waren.<sup>50</sup> Vorgesehen war die Einzelvormundschaft, aber auch die Generalvormundschaft für uneheliche Kinder wurde mit übernommen. Allerdings war im BGB zunächst keine Amtsvormundschaft, wie sie heute besteht, verankert. Vormundschaftsbehörde war das Vormundschaftsgericht.<sup>51</sup> Im Jahr 1924 trat das sogenannte Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) in Kraft. In Zuge dessen wurde die Einrichtung von Jugendämtern verpflichtend, welche dann, anstelle der Generalvormundschaft, ohne Bestellung für alle unehelichen Kinder in ihrem Gebiet zum Vormund wurden.<sup>52</sup> Zur selben Zeit kam es auch

---

<sup>46</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 30.

<sup>47</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 31.

<sup>48</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 15, S. 3.

<sup>49</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 32.

<sup>50</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 17, S. 3 und Rn. 37, S. 7.

<sup>51</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 21f, S. 4.

<sup>52</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 25, S. 4.

innerhalb der Jugendämter zur Trennung zwischen rechtlicher Vertretung des Kindes durch den Vormund und der Beaufsichtigung der zum Beispiel in Heimen stattfindenden Erziehung durch Sozialarbeiter.<sup>53</sup> Seit 1961 (Familienrechtsänderungsgesetz) müssen Amtsvormundschaften durch Einzelpersonen geführt werden, also auf einen Mitarbeiter übertragen werden. 1970 wurde die automatische Amtsvormundschaft von nichtehelichen Kindern abgeschafft und zur Amtspflegschaft, die 1998 abgeschafft wurde.<sup>54</sup> Ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe wurde durch das 1991 in Kraft getretene KJHG (am 03.10.1990 in den neuen Bundesländern) geschaffen: Ging es bisher eher um die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch die Unterbringung von Kindern, die von Verwahrlosung und Misshandlung bedroht oder betroffen sind, steht jetzt die Förderung der Entwicklung dieser Kinder im Vordergrund.<sup>55</sup>

### **2.3 Voraussetzungen und Begründung der Vormundschaft**

Zunächst werde ich nun die Frage klären, was die genauen Voraussetzungen für den Eintritt der Vormundschaft sind. Gemäß § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger einen Vormund, „wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind“ (Abs. 1) oder aber, „wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist“ (Abs. 2). Ein Kind steht zum Beispiel dann nicht unter elterlicher Sorge, wenn beide Eltern tot sind.<sup>56</sup> Nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt sind Eltern, denen vom Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge vollständig entzogen wurde oder deren elterliche Sorge gemäß § 1675 BGB ruht, entweder durch rechtliche Gründe wie Geschäftsunfähigkeit (§ 1673 BGB) oder tatsächliche Gründe wie ein unbekannter Aufenthaltsort der Eltern (§ 1674 BGB). Auch bei der

---

<sup>53</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 36.

<sup>54</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 39, S. 7.

<sup>55</sup> vgl. Wiesner in JAmt 2010, S. 279.

<sup>56</sup> vgl. Schmidt, S. 212.

Einwilligung in die Adoption ruht gemäß § 1751 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge. Sofern ein alleiniger sorgeberechtigter Elternteil stirbt oder nicht mehr zur Vertretung des Kindes geeignet ist, und dem anderen Elternteil aufgrund § 1680 BGB die elterliche Sorge nicht wieder übertragen werden kann, da dies nicht dem Wohl des Kindes entspricht, bekommt das Kind ebenfalls einen Vormund.<sup>57</sup> Unter dem zweiten Absatz des § 1773 BGB (Familienstand nicht zu ermitteln) versteht man Kinder, deren Eltern nicht feststellbar sind. Darunter fallen zum Beispiel Säuglinge, die in einer Babyklappe abgegeben wurden sowie minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern einreisen. Auch in diesem Fall ist die Vormundschaft gerichtlich anzuordnen.<sup>58</sup>

Im Falle des gerichtlich bestellten Vormundes ist das Verfahren zur Ernennung des Vormundes zweistufig. Zunächst kommt es zur Anordnung der Vormundschaft, wenn eine in § 1773 BGB genannte Voraussetzung vorliegt. Im Auswahlverfahren wird darüber entschieden, wer zum Vormund bestellt wird. Die Bestellung nach § 1789 BGB ist der Abschluss des Verfahrens. Der Einzelvormund wird per Handschlag bestellt und muss an Eides statt versichern, das Amt pflichtgemäß zu führen. Er erhält nach § 1791 BGB eine Bestallung. Bei einer Vereins- oder Amtsvormundschaft entfallen diese Elemente, die Vormundschaft wird gemäß § 40 Abs. 1 FamFG wirksam, „sobald ihnen der Beschluss darüber bekannt gegeben wurde.“<sup>59</sup> Im Falle der gesetzlichen Amtsvormundschaft gilt gemäß § 1791c Abs. 3 BGB, dass das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen hat. Es ist kein gerichtliches Verfahren notwendig.<sup>60</sup>

Die Vormundschaft endet gemäß § 1882 i.V.m. § 1773 BGB, sobald die Voraussetzungen der Vormundschaft, die ich eben beschrieben habe, wegfallen. Da die Vormundschaft gemäß § 1773 BGB an die elterliche

---

<sup>57</sup> vgl. Hoffmann, § 6, Rn. 10f, S. 145f.

<sup>58</sup> vgl. Hoffmann, § 6, Rn. 15, S. 147.

<sup>59</sup> Frösche, S. 50f.

<sup>60</sup> vgl. Frösche, S. 25.

Sorge gekoppelt ist, endet die Vormundschaft auch dann, wenn die elterliche Sorge endet. Dies ist gemäß § 1626 Abs. 1 BGB bei Vollendung des 18. Lebensjahres der Fall, da die elterliche Sorge nur für Minderjährige besteht, oder gemäß § 1698b BGB beim Tod des Mündels.<sup>61</sup> Auf weitere Fälle werde ich in dieser Arbeit nicht eingehen. Bei der Amtsvormundschaft ist zu beachten, dass diese nicht endet, wenn der Vormund das entsprechende Jugendamt verlässt. Da der Träger der Vormundschaft das Jugendamt an sich ist,<sup>62</sup> bleibt dort die Vormundschaft bestehen und es wird ein neuer Amtsvormund bestellt.<sup>63</sup>

## **2.4 Vergleich zwischen Einzelvormundschaft und Amtsvormundschaft**

### **2.4.1 Grundsätzliches zur Auswahl des Vormundes**

In der Regel sind die Fälle, in denen ein Kind einen Vormund bekommt, auch für die Kinder schwierige und belastende Situationen. Darum ist es von großer Bedeutung, wer dem Kind als Vormund zur Seite gestellt wird.<sup>64</sup> Bei der Auswahl des Vormundes ist gemäß des Kindeswohlprinzips aus § 1697a BGB diejenige Person zu benennen, die dem Kindeswohl am meisten entspricht.<sup>65</sup> Es gibt mehrere Arten von Vormundschaften. Generell liegt der Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Amtsvormundschaft. Die Kapitel 4 bis 7 werden sich intensiv mit Fragen zur Amtsvormundschaft beschäftigen. Dennoch möchte ich zunächst die Einzelvormundschaft erläutern, um die später beschriebenen Problematiken bei der Amtsvormundschaft besser einordnen zu können. Auf die Vereinsvormundschaft, bei der ein Verein, der Rechtsfähigkeit besitzt, nach § 1791a BGB zum Vormund bestellt werden kann, werde ich in dieser Arbeit nicht weiter eingehen, da diese auch in der Realität keine große Rolle spielt.<sup>66</sup>

---

<sup>61</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 4, S. 155.

<sup>62</sup> vgl. Gondolf, S. 25.

<sup>63</sup> vgl. Fröschle, S. 217.

<sup>64</sup> vgl. Rütting, S. 172.

<sup>65</sup> vgl. Fröschle, S. 33.

<sup>66</sup> vgl. Gondolf, S. 98.

### 2.4.2 Einzelvormundschaft

Den Vorschriften des BGB nach zu urteilen, wird die Einzelvormundschaft als geeignetste Art der Vormundschaft angesehen.<sup>67</sup> Unter anderem ist dies daraus zu schließen, dass gemäß §§ 1791a, 1791b der Vereins- bzw. Amtsvormund nur in Frage kommt, wenn kein Einzelvormund vorhanden ist und dass der Vereins- bzw. Amtsvormund vom Familiengericht gemäß §§ 1887, 1889 BGB zu entlassen ist, wenn eine geeignete Einzelperson vorhanden ist.<sup>68</sup> Außerdem ist die Einzelvormundschaft im BGB detailliert beschrieben.<sup>69</sup> In Deutschland sind ungefähr 20 bis 30 % der Vormundschaften Einzelvormundschaften.<sup>70</sup>

Gemäß § 1776 BGB ist als Vormund vom Familiengericht zu berufen, „wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist“, allerdings müssen die Voraussetzungen der §§ 1777f BGB erfüllt sein. Wurde niemand berufen, kommt § 1779 BGB zum Tragen und das Familiengericht hat gemäß Absatz 1 nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen. Dies soll nach Absatz 2 eine Person sein, die aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenslage sowie aufgrund sonstiger Umstände geeignet ist, die Vormundschaft zu führen. Stehen mehrere Personen zur Auswahl, sind nach Absatz 2 der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen und nach Absatz 3 Verwandte des Mündels anzuhören. Das minderjährige Kind ist gemäß § 159 FamFG vor der Auswahl des Vormundes auf jeden Fall anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr beendet hat. Die Regelungen des BGB möchten, dass Vormünder „das besondere Vertrauen der Eltern des Mündels genießen oder aufgrund verwandtschaftlicher Beziehungen geeignet erscheinen.“<sup>71</sup> Zwischen Kindern und ihren Familienangehörigen besteht oftmals bereits eine tiefe

---

<sup>67</sup> vgl. Gondolf, S. 44.

<sup>68</sup> vgl. Gondolf, S. 45

<sup>69</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 2, S. 18.

<sup>70</sup> vgl. Gondolf, S. 98.

<sup>71</sup> Schleicher, S. 376.



Beziehung, sodass die Angehörigen dadurch geeignet sind, die Vormundschaft auszuüben.<sup>72</sup> Generell sollte versucht werden, dass die Person, bei der das Kind lebt, auch für das Kind wichtige Entscheidungen treffen kann, also Vormund wird.<sup>73</sup> Pflegeeltern sind allerdings oft nicht Vormund, sondern es besteht eine Amtsvormundschaft,<sup>74</sup> da ein neutraler Amtsvormund zum Beispiel eher Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern regelt als die Pflegeeltern, die emotional auf die leiblichen Eltern reagieren.<sup>75</sup> Sofern kein Familienangehöriger oder sonstiger Benannter zum Vormund bestellt werden kann, sollte idealerweise ein anderer ehrenamtlicher Einzelvormund bestellt werden. Die Jugendämter haben nach § 79 SGB VIII dafür zu sorgen, dass ausreichend Einzelvormünder zur Verfügung stehen. Dies wird jedoch nicht sehr konsequent umgesetzt.<sup>76</sup> Die Übernahme der Vormundschaft nach Auswahl durch das Familiengericht ist für jeden Deutschen gemäß § 1785 BGB Pflicht. Ein Zwangsgeld nach § 1788 BGB bei Nichtannahme dieser Bürgerpflicht wird aber in der Regel nicht festgesetzt, „da davon auszugehen ist, dass eine gegen den Willen erzwungene Vormundschaftsübernahme nicht im Interesse des Mündels sein kann.“<sup>77</sup> Zur Überwachung der Einzelvormundschaft sowie zur Genehmigung bestimmter Geschäfte kann gemäß §§ 1792, 1799 BGB ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Sonderfall der Einzelvormundschaft ist die Berufsvormundschaft. Der Berufsvormund übt die Tätigkeit professionell aus und erhält im Gegensatz zum ehrenamtlichen Einzelvormund gemäß § 1836 Abs. 2 BGB eine Vergütung.<sup>78</sup> Er führt mehr Vormundschaften als ein ehrenamtlicher Einzelvormund.<sup>79</sup> Allerdings ist der Berufsvormund nicht vorrangig vor dem Vereins- und Amtsvormund.<sup>80</sup>

---

<sup>72</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 9, S. 20.

<sup>73</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 9, S. 20.

<sup>74</sup> vgl. Gondolf, S. 107.

<sup>75</sup> vgl. Simon in JAmt 2014, S. 611.

<sup>76</sup> vgl. Gondolf, S. 80.

<sup>77</sup> Fiala, S. 15.

<sup>78</sup> vgl. Fiala, S. 14.

<sup>79</sup> vgl. Gondolf, S. 49.

<sup>80</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 15, S. 22.

### 2.4.3 Amtsvormundschaft

Der größte Teil der Vormundschaften in Deutschland, schätzungsweise 70–80 %, sind gesetzliche oder bestellte Amtsvormundschaften.<sup>81</sup> Das Jugendamt ist als „Reservevormund“<sup>82</sup> anzusehen, wenn kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht und kann deswegen gemäß § 1791b Abs. 1 BGB von Eltern weder als Vormund benannt noch ausgeschlossen werden. Zuständig ist für gesetzliche Amtsvormundschaften gemäß § 87c Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter liegt, für bestellte Amtsvormundschaften ist nach § 87c Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Bestellung des Jugendamtes zum Vormund ist in dem Moment wirksam, in dem der Beschluss des Familiengerichtes dem Jugendamt zugeht, nicht dem einzelnen Mitarbeiter, der die Vormundschaft übernimmt. Entsprechend §§ 1791b Abs. 2, 1789, 1791 BGB erfolgt die Bestellung nicht per Handschlag und es wird keine Bestallungsurkunde ausgehändigt. Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt in dem Moment ein, in dem die Voraussetzungen nach §§ 1751, 1791c BGB erfüllt sind, das Jugendamt erhält lediglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft. Innerhalb des Jugendamtes ist gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII zwingend die Delegation auf eine Fachkraft erforderlich. Träger der Vormundschaft ist aber das Jugendamt, nicht der einzelne Mitarbeiter.<sup>83</sup> In den Jugendämtern sind die Vormünder in der Regel Verwaltungsbeamte und –angestellte sowie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.<sup>84</sup> Die Geeignetheit im Sinne des § 1779 BGB wird bei den Amtsvormündern vom Familiengericht unterstellt.<sup>85</sup> Auch der Amtsvormund muss vorrangig im Interesse des Kindes, nicht im

---

<sup>81</sup> vgl. Hansbauer 2004a, S. 14.

<sup>82</sup> Gondolf, S. 51.

<sup>83</sup> vgl. Gondolf, S. 25.

<sup>84</sup> vgl. Oberloskamp, § 1, Rn. 49, S.12.

<sup>85</sup> vgl. Gondolf, S. 52.

staatlichen Interesse, handeln. Jedoch darf er die Belange des Staates nicht vernachlässigen. Diese Regelung ist insbesondere bei der Geltendmachung von staatlichen Leistungen wichtig.<sup>86</sup>

In der Aufgabenführung unterscheidet sich die Amtsvormundschaft etwas von der Einzelvormundschaft. Der Amtsvormund ist gemäß § 1857a BGB von verschiedenen Vorgaben bezüglich der Vermögenssorge befreit. Für die Haftung gelten strengere Maßstäbe als bei der Einzelvormundschaft.<sup>87</sup> Allerdings haftet der einzelne Amtsvormund weder gegenüber dem Mündel noch einem Dritten persönlich. Hier haftet das Jugendamt.<sup>88</sup> Gemäß Artikel 34 GG kann nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung vom Vormund Regress genommen werden. Beim Amtsvormund ist jegliche Vergütung sowie Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.<sup>89</sup>

Nach § 56 Abs. 4 SGB VIII muss vom Jugendamt jährlich geprüft werden, ob im Interesse des Kindes ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht und dies dem Familiengericht mitgeteilt werden. Dies wird aber nur von wenigen deutschen Jugendämtern umgesetzt.<sup>90</sup>

#### **2.4.4 Vorteile der Amtsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft**

Zur Führung einer Vormundschaft sind nicht nur die Fähigkeit, Entscheidungen zum Vorteil des Mündels zu treffen, sondern auch rechtliche Kenntnisse nötig, vor allem im Bereich Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Zivilrecht, und der Vormund „muss in der Lage sein, die Interessen des Kindes gegenüber Dritten, wozu auch Behörden gehören, durchzusetzen.“<sup>91</sup> Verwandte, die den Mündel zwar gut kennen und eine gute Beziehung zu ihm haben, haben diese Kenntnisse trotz des Beratungsanspruches gegenüber dem Jugendamt aus

---

<sup>86</sup> vgl. Kunkel, § 15, Rn. 84, S. 422.

<sup>87</sup> vgl. Gondolf, S. 59.

<sup>88</sup> vgl. Kunkel, § 15, Rn. 85f, S. 423ff.

<sup>89</sup> vgl. Gondolf, S. 59.

<sup>90</sup> vgl. Schmidt, S. 218.

<sup>91</sup> Gondolf, S. 110f.

§ 53 Abs. 2 SGB VIII oft nicht. Zudem fehlen ehrenamtlichen Vormündern, unabhängig davon, ob sie aus dem Umfeld der Mündel stammen oder nicht, oft auch die pädagogischen Kenntnisse, die für den Umgang mit den Kindern, die zumeist schon Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben, wichtig sind.<sup>92</sup> Mitarbeiter des Jugendamtes haben hingegen die nötigen Kenntnisse, sowohl rechtlich als auch pädagogisch. Sie können auch sachlicher als ein Einzelvormund bei Problemen zwischen Herkunftsfamilie und Betreuer vermitteln, vor allem bei Kindern, die in Pflegefamilien leben. Denn ein Einzelvormund steht dem Mündel emotional näher als ein Amtsvormund, da er nur ein Kind zu betreuen hat. Unter Umständen wird der Einzelvormund von Pflegeeltern deswegen sogar als Konkurrenz zu ihnen gesehen.

Die Struktur des Jugendamtes hat zum Vorteil, dass andere Abteilungen der Jugendhilfe, die oft parallel tätig sind, schnell erreichbar sind. Außerdem ist auch eine Vertretung als Ansprechpartner da, die weiterhelfen kann, wenn der Vormund einmal verhindert ist. Zudem profitieren die Mündel und ihre Bezugspersonen wie Pflegeeltern von dem engen Kontakt der Amtsvormünder untereinander, da so Wissen weitergegeben kann und schwierige Fälle im Team besprochen werden können.<sup>93</sup>

#### **2.4.5 Nachteile der Amtsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft**

Ein großer Nachteil für einen Mündel bei der Amtsvormundschaft ist, dass die Ausübung der Vormundschaft auf einen Sachbearbeiter übertragen wird, der mit einer Vielzahl von Fällen beschäftigt ist und der dadurch zum einen weniger Zeit für intensiven Kontakt zu jedem Mündel hat, verglichen mit einem ehrenamtlichen Einzelvormund, und die Lebenssituationen jedes einzelnen Mündels nicht so gut kennen kann.<sup>94</sup> Die Einzelvormundschaft wird vom BGB zu Recht als die idealste Art der Vormundschaft gesehen, da Einzelvormünder meist nur einen Mündel

---

<sup>92</sup> vgl. Gondolf, S. 111ff.

<sup>93</sup> vgl. Gondolf, S. 119.

<sup>94</sup> vgl. Gondolf, S. 121.

vertreten und so mehr Zeit für Kontakte mit ihm haben.<sup>95</sup> Dadurch können sie den Mündel gut kennenlernen und sich für diesen eher im ähnlichen Umfang wie Eltern für ihre Kinder einsetzen.<sup>96</sup>

Zum anderen ist der Amtsvormund für seine Mündel nur während der Arbeitszeit erreichbar, zudem hat er Außentermine und Urlaub, so dass ein Mündel in dieser Zeit nur auf eine Vertretung trifft, die den Fall nicht kennt.<sup>97</sup> Außerdem kann es gelegentlich vorkommen, dass der Vormund das Amt verlässt und dem Kind ein neuer Vormund „vorgesetzt“ wird, den es erst kennen lernen muss.<sup>98</sup> Auch ist es für die Mündel, wenn gleichzeitig der ASD oder der PKD eingeschaltet ist, oft schwer zu überblicken, wer im Jugendamt wofür zuständig ist und an wen sie sich in welcher Situation wenden können.<sup>99</sup> Ein Problem bei einem Amtsvormund ist auch, dass er gegebenenfalls, wenn die Erziehung nicht gewährleistet ist, im Namen des Kindes beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII als finanzielle Leistung beantragen muss und er so zwischen seiner Position als Vormund und seiner Position als Mitarbeiter des Jugendamtes im Konflikt steht, da er als Vormund Ansprüche gegen „sein“ Amt geltend machen muss, notfalls auch gerichtlich einklagen muss.<sup>100</sup> Auch sind bei Amtsvormündern nicht zwangsläufig rechtliche und pädagogische Kompetenzen vorhanden, da ein Vormund in der Regel entweder eine Ausbildung in der Verwaltung oder in einem sozialen Beruf hat. Nicht überall werden zusätzliche Kenntnisse über Fortbildungen erworben.<sup>101</sup>

Für viele Mündel ist es laut Yvonne Gondolf schwierig, eine Beziehung zu ihrem Amtsvormund aufzubauen. Dies liegt einerseits an der Bindung an Öffnungszeiten des Jugendamtes, andererseits daran, dass oft verwaltungstechnische Fragen im Vordergrund stehen und die Mündel

---

<sup>95</sup> vgl. Gondolf, S. 108.

<sup>96</sup> vgl. Schleicher, S. 41.

<sup>97</sup> vgl. Gondolf, S. 136.

<sup>98</sup> vgl. Gondolf, S. 109.

<sup>99</sup> vgl. Gondolf, S. 138.

<sup>100</sup> vgl. Gondolf, S. 121f.

<sup>101</sup> vgl. Gondolf, S. 134.

einer Amtsperson begegnen, anstatt jemandem, der versucht, eine persönliche Bindung auszubauen.<sup>102</sup>

Die Amtsvormundschaft ist, wie ich gezeigt habe, nicht unbedingt als „letzte Möglichkeit“ anzusehen, sondern kann sich aufgrund der Erfahrung der Vormünder als durchaus sinnvoll erweisen. Dennoch ist im Hinblick auf emotionale Bindungen, die ein Kind zum Vormund aufbauen sollte, die Einzelvormundschaft aufgrund der individuelleren Möglichkeiten, das Kind zu sehen, als vorteilhafter anzusehen. In diesem Punkt hat sich in den letzten vier Jahren aber auch im Bereich der Amtsvormundschaften einiges geändert, worauf ich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch intensiver eingehen werde.

### **3 Aufgaben und Anforderungen an den Amtsvormund**

#### **3.1 Allgemeines**

Im Großen und Ganzen sind die Aufgaben für Amtsvormünder und Einzelvormünder identisch. Da ich mich aber in meiner Arbeit auf die Amtsvormundschaft konzentriere, werde ich im Folgenden von Aufgaben des Amtsvormundes sprechen.

Da grundsätzlich für jedes Kind entweder mindestens ein Elternteil oder ein Vormund sorgeberechtigt ist (den Eltern verbleibt im Falle der Vormundschaft das Umgangsrecht und das Auskunftsrecht<sup>103</sup>), hat ein Vormund in der Regel dieselben Rechte und Pflichten wie die Eltern.<sup>104</sup> Ein Vormund hat also eine „elternähnliche Stellung“ gegenüber dem Mündel, allerdings nicht wie die Eltern als „natürliches Recht“, das im Artikel 6 GG garantiert ist, sondern durch einen „staatlichen Hoheitsakt“<sup>105</sup>. Als ein Bestandteil der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB muss auch der Vormund nach Absatz 2 die wachsende Eigenverantwortlichkeit des Mündels berücksichtigen und je nach Alter des Mündels diesen bei

---

<sup>102</sup> vgl. Gondolf, S. 135f.

<sup>103</sup> vgl. Hoffmann 2009, S. 47.

<sup>104</sup> vgl. Schleicher, S. 378.

<sup>105</sup> Burschel, § 8, Rn. 1, S. 154.

wichtigen Entscheidungen mit einbeziehen und vorab dessen Meinung hören.<sup>106</sup> Nach § 1793 Abs. 1 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten und § 1626 Abs. 2 BGB zu befolgen. Ein Vormund hat somit dieselben Aufgaben wie die Eltern, ist aber einer größeren gerichtlichen Kontrolle unterworfen.<sup>107</sup> Der Vormund übernimmt auch die rechtliche Vertretung für den Mündel und ist so zum Beispiel in gerichtlichen Verfahren Vertreter des Mündels.<sup>108</sup>

Außer der Geeignetheit gemäß § 1779 Abs. 2 stellt das BGB keine Ansprüche an einen Vormund.<sup>109</sup> Wichtig sind vor allem Entscheidungsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit.<sup>110</sup> Der Amtsvormund, der zumeist entweder aus dem verwaltungsrechtlichen Bereich oder dem sozialpädagogischen Bereich kommt, sollte Kenntnisse in beiden Gebieten besitzen. Rechtsbereiche, die für die Vormundschaft von Bedeutung sind, sind das BGB, die Sozialgesetzbücher, Verwaltungsrecht, Ausländerrecht sowie das FamFG und die ZPO.<sup>111</sup> Der Vorgesetzte ist dem Vormund gegenüber nicht weisungsbefugt, wie dieser die Vormundschaft auszugestalten hat, solange dies rechtmäßig erfolgt.<sup>112</sup> Im Allgemeinen steht dem Vormund Ermessen bei seinen Entscheidungen zu.<sup>113</sup> Im Folgenden werden die einzelnen Aufgaben, die der Vormund hat, näher erläutert.

### **3.2 Personensorge**

Im BGB sind außer einem Verweis in § 1800 keine weiteren Vorschriften für die Ausübung der Personensorge durch einen Vormund festgelegt.<sup>114</sup> Dort heißt es: „Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person

---

<sup>106</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 43.

<sup>107</sup> vgl. Schleicher, S. 373.

<sup>108</sup> vgl. Rütting, S. 165.

<sup>109</sup> vgl. Fiala, S. 14.

<sup>110</sup> vgl. Wöll, S.157.

<sup>111</sup> vgl. Arbeitshilfe der AGJÄ, S. 3 (Anlage 2).

<sup>112</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 04.01.2013 in JAmt 2013, S. 147.

<sup>113</sup> vgl. Gondolf, S. 47.

<sup>114</sup> vgl. Fröschele, S. 67.

des Mündels zu sorgen, bestimmen sich nach §§ 1631 bis 1633. Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“ Die § 1631ff BGB, die die Personensorge der Eltern für ihre Kinder regeln, gelten also auch für einen Vormund in Bezug auf seine Mündel. Gemäß § 1631 BGB fallen unter Personensorge die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung. In den folgenden Paragraphen werden unter anderem Ausbildung und Beruf sowie das Recht zur Bestimmung des Umgangs als Bestandteile der Personensorge genannt.

Im Bereich Erziehung muss der Vormund die „Grundrichtung der Erziehung“<sup>115</sup> festlegen, so dass die „sittliche und geistige Entwicklung“<sup>116</sup> gewährleistet ist, selbst wenn er das Kind, wie im Fall der Amtsvormundschaft, nicht selbst erzieht.<sup>117</sup> Die Erziehung muss gemäß § 1631 Abs. 2 BGB gewaltfrei erfolgen.

Zur Pflege gehört die körperliche und medizinische Betreuung, also unterliegt dem Vormund auch die Einwilligung in Operationen und die allgemeine Verantwortung für die Gesundheit des Mündels.<sup>118</sup> Da nach juristischer Auffassung jede ärztliche Behandlung wie Blutentnahme, Impfen oder Medikamenteneinnahme eine Körperverletzung nach dem Strafgesetzbuch darstellt, ist hierfür die Einwilligung des Vormundes nötig, analog zur Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern bei Minderjährigen.<sup>119</sup> Zur Beaufsichtigung gehört der Schutz vor Schäden, sei es für oder durch den Mündel, respektive die Gewährleistung der Beaufsichtigung.<sup>120</sup> Er muss die Aufsicht über das Kind nicht selbst übernehmen, aber sicherstellen.<sup>121</sup> Die Aufsichtspflicht des Vormundes besteht auch, wenn er das Kind nicht tatsächlich beaufsichtigt, sondern dies einer Pflegefamilie oder im Heim und tagsüber in der Schule oder im Kindergarten ist. Der Vormund muss deswegen vor allem die Personen, die seinen Mündel zu

---

<sup>115</sup> Gondolf, S. 76.

<sup>116</sup> Wolf, S. 94.

<sup>117</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 3 (Anlage 7).

<sup>118</sup> vgl. Gondolf, S. 76.

<sup>119</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 65, S. 174.

<sup>120</sup> vgl. Wolf, S. 94.

<sup>121</sup> vgl. Fröschele, S. 74.



sich nehmen, sorgfältig auswählen und auf besondere Eigenarten des Kindes hinweisen.<sup>122</sup>

Die Aufenthaltsbestimmung räumt dem Vormund das Recht ein, zu bestimmen, wo das Kind lebt, dazu gehört auch die etwaige Unterbringung in einem Heim,<sup>123</sup> umfasst aber auch kürzere Aufenthalte wie Krankenhaus und Schullandheim.<sup>124</sup>

In Sachen Ausbildung und Beruf hat der Vormund, wie die Eltern auch, nach § 1631a BGB „insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht“ zu nehmen. So hat er die endgültige Entscheidung über die Wahl der Schulform oder des Ausbildungsplatzes zu treffen.<sup>125</sup>

Das Recht zur Bestimmung des Umganges durch den Vormund ergibt sich aus § 1800 BGB i.V.m. § 1632 Abs. 2 BGB. Unter den Umgang mit Dritten des § 1632 Abs. 2 BGB fällt nicht der Umgang mit den leiblichen Eltern und sonstigen „bisherigen“ Bezugspersonen,<sup>126</sup> der einem Kind gemäß § 1626 Abs. 3 BGB zusteht. Der in § 1632 BGB geregelte Umgang bezieht sich auf Dritte, die auch nicht zur Herkunftsfamilie des Mündels gehören.<sup>127</sup>

Gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII steht dem Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung zu, wenn sonst die Erziehung nicht gewährleistet ist. Somit kann der Vormund als Personensorgeberechtigter diesen Anspruch geltend machen. Unter Hilfe zur Erziehung fällt auch die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, also die Unterbringung in einer Pflegefamilie, sowie die Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, die beiden häufigsten Wohnformen der Mündel aus Amtsvormundschaften. Auch an Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII, die während der Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung stattfinden, ist der Vormund als Personensorgeberechtigter zu beteiligen.<sup>128</sup>

---

<sup>122</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 88, S. 181.

<sup>123</sup> vgl. Gondolf, S. 77.

<sup>124</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 18, S. 160.

<sup>125</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 15, S. 159.

<sup>126</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 54, S. 170.

<sup>127</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 61, S. 173.

<sup>128</sup> vgl. Gondolf, S. 75f.

Da bei Amtsvormundschaften der Mündel nicht beim Vormund lebt, sieht dieser seinen Mündel im täglichen Leben kaum. Somit kann er auch keine alltäglichen Entscheidungen für den Mündel treffen, wie sorgeberechtigte Eltern es können. Dieses Problem wird durch § 1688 BGB gelöst. In Absatz 1 heißt es: „Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.“ Gemäß Absatz 2 gilt dies auch für die Betreuer in Jugendhilfeeinrichtungen, in denen ein Mündel lebt. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind zum Beispiel Schlafenszeiten, Essen, Freizeitgestaltung, Elternabend, Anmeldung im Sportverein, Medienkonsum, die Behandlung bei „leichteren“ Krankheiten oder Routinebehandlungen beim Zahnarzt.<sup>129</sup>

Der Vormund ist als rechtlicher Vertreter dennoch mit verantwortlich für das Kind.<sup>130</sup> Es ist seine Aufgabe, für die Erfüllung der Personensorge zu sorgen und dafür, dass der Mündel zu einer eigenständigen Persönlichkeit heranzuwächst.<sup>131</sup> Ziel der Personensorge sollte es wie bei Kindern, bei denen die leiblichen Eltern die elterliche Sorge ausüben, sein, dass diese mit Eintritt der Volljährigkeit „überflüssig und gegenstandslos“<sup>132</sup> wird, das Kind also im Laufe seiner Kindheit an die Selbständigkeit herangeführt wird, wie es auch in § 1626 Abs. 2 BGB gefordert wird.

### **3.3 Vermögenssorge**

Gemäß § 1793 BGB hat der Vormund für das Vermögen des Mündels zu sorgen, dafür sind die §§ 1802-1832 BGB maßgeblich. Dies ist neben der Personensorge die Hauptaufgabe des Vormundes. Da diese jedoch für meine Arbeit keine große Rolle spielt, werde ich diese nur kurz ansprechen.

Die Verwaltung des Mündelvermögens soll wirtschaftlich erfolgen, dies ergibt sich aus § 1811 BGB. Ansonsten steht in allen Regelungen des

---

<sup>129</sup> vgl. Burschel, § 8, Rn. 116, S. 191.

<sup>130</sup> vgl. Hansbauer/Mutke, S. 43.

<sup>131</sup> vgl. Meysen 2002, S. 59.

<sup>132</sup> Burschel, § 8, Rn. 65, S. 156.

BGB die „Sicherung des Mündelvermögens“<sup>133</sup> im Vordergrund. In den meisten Fällen ist kein großes Vermögen zu verwalten.<sup>134</sup> Manchmal sind allerdings Erbschaften oder größere Schenkungen vorhanden. Es soll bei der Verwaltung des Geld- und Sachvermögens darauf geachtet werden, dass Geld mit wenig Risiko angelegt wird, anstatt hohe Gewinne zu erzielen,<sup>135</sup> zum Beispiel muss das Geld gemäß § 1806 BGB zinsbringend angelegt werden. Zu Beginn der Vormundschaft hat der Vormund gemäß § 1802 BGB ein Verzeichnis des Mündelvermögens zu erstellen und dies dem Familiengericht vorzulegen und einmal jährlich dem Familiengericht Rechnung zu legen über seine Vermögensverwaltung, nach Beendigung seines Amtes gemäß § 1890 BGB das verwaltete Vermögen herauszugeben und Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens abzulegen. Der Vormund braucht für bestimmte Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Familiengerichtes, für die es die sorgeberechtigten Eltern nicht brauchen, zum Beispiel wie in § 1822 BGB geregelt für Ausbildungsverträge die länger als ein Jahr gehen oder Ratenzahlung- und Kreditverträge.<sup>136</sup> Generell soll das Geld immer im Interesse des Mündels verwaltet werden.<sup>137</sup>

### **3.4 Kontakte zum Mündel**

Um die beschriebenen Aufgaben und Entscheidungen des Vormundes auch im Sinne des Kindes auszuführen sind einerseits Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl nötig, um ein Kind und seine Situation einschätzen zu können,<sup>138</sup> andererseits muss überhaupt erst die Möglichkeit gegeben sein, alle Kinder, die man vertritt, näher kennen zu lernen. In der Vergangenheit war dies für einen Amtsvormund von der Aufgabenbelastung her kaum möglich. Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und reagiert. So wurde im Jahr 2011 der Absatz 1a des § 1793 BGB eingeführt, der einen in der Regel monatlichen Kontakt

---

<sup>133</sup> Band, § 9, Rn. 2, S. 194.

<sup>134</sup> vgl. Gondolf, S. 81.

<sup>135</sup> vgl. Band, § 9, Rn. 234ff, S. 270ff.

<sup>136</sup> vgl. Schleicher, S. 378f.

<sup>137</sup> vgl. Schmidt, S. 215.

<sup>138</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 238.

zu jedem Mündel vorschreibt, und dem Vormund mehr Verantwortung für den Mündel gegeben. In den nächsten Kapiteln werde ich intensiv auf diese Thematik eingehen.

## **4 Monatliche Kontaktpflicht zwischen Vormund und Mündel**

### **4.1 Einführung der Kontaktpflicht**

#### **4.1.1 Vorgeschichte**

Wie bereits erwähnt sind ungefähr drei Viertel der bestehenden Vormundschaften in Deutschland Amtsvormundschaften. Sowohl Einzelvormund als auch Amtsvormund sind rechtlicher „Ersatz“ für die Eltern und nehmen deren Aufgaben als Vertreter des Kindes wahr, bei einem ehrenamtlichen Vormund allerdings ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben, wie dargelegt, auf einer persönlicheren Basis möglich.<sup>139</sup> Auch aus der historischen Entwicklung der Vormundschaft heraus ist zu erkennen, dass der Gedanke der Vormundschaft auf den persönlichen Bezug von Mündel zu Vormund aufbaut. Bis zum Jahr 2011 war der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel nicht verpflichtend im Gesetz verankert. § 1793 Abs. 1 BGB nannte zwar als Aufgaben, wie auch heute noch, „das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten“, doch diese Aufgaben wurden von Amtsvormündern häufig „vom Schreibtisch aus“<sup>140</sup> erledigt, ohne Kontakt zum Mündel zu haben. Wichtige Entscheidungen wurden getroffen, ohne das Kind wirklich zu kennen. Oft hat der Amtsvormund seine Entscheidungen anhand der Berichte des ASD getroffen.<sup>141</sup> Diese Vorgehensweise wird als grob fahrlässig angesehen, denn der Vormund haftet dafür, dass seine Entscheidungen dem Kindeswohl dienen.<sup>142</sup> Laut einer Umfrage von Gertrud Oelerich und Robert Wunsch aus dem Jahr 2004 haben 29 % der unter

---

<sup>139</sup> vgl. Gondolf, S. 105.

<sup>140</sup> vgl. Wolf, S. 100; Sünderhauf in JAmt 2011, S. 295.

<sup>141</sup> vgl. Wolf 100; Hansbauer 2004b, S. 93.

<sup>142</sup> vgl. Hansbauer 2004b, S. 93.

Amtsvormundschaft stehenden Kinder ihren Vormund seltener als einmal im Jahr gesehen, 25 % einmal jährlich, 28 % immerhin zwei bis drei Mal im Jahr. Nur 18 % haben ihren Vormund vier Mal oder öfter im Jahr gesehen.<sup>143</sup> Häufig fand Kontakt bei Hilfeplangesprächen statt oder wenn explizit der Wunsch des Mündels bestand.<sup>144</sup> Was genau die Aufgaben des Vormundes sind, vor allem im Unterschied zum ASD, war vielen Mündeln nicht bekannt.<sup>145</sup> Laut einem Aufsatz von Maud Zitelmann aus dem Jahr 2002 hatten viele Kinder, die unter Amtsvormundschaft stehen, ein gutes Bild davon, was die Sozialarbeiter des ASD tun und konnten sich gut an die Begegnungen und Gespräche mit den Sozialarbeitern erinnern. Den Vormund kannten sie kaum bis gar nicht. Zwar äußerten die hierzu befragten Mündel, dass sie sich wünschen, dass der Vormund mehr nach ihnen schaut, eine vertrauensvolle Beziehung war aber oftmals nicht möglich. Dazu fand einfach zu wenig Kontakt zwischen Vormund und Mündel statt, bei Problemen wandten sich die Kinder eher an die Sozialarbeiter des Jugendamtes.<sup>146</sup> Dabei wurde von Experten der Kontakt zwischen Vormund und Kind als unerlässlich angesehen, um nicht nur die rechtliche Vertretung wahrzunehmen, sondern auch wirklich im Sinne des Kindes entscheiden zu können.<sup>147</sup> Im Jahr 2006 gelangte der Fall des zweijährigen Kevins aus Bremen an die Öffentlichkeit, der unter Vormundschaft des Jugendamtes bei seinem drogensüchtigen und gewalttätigen Vater lebte und von diesem zuhause umgebracht wurde, was von Mitarbeitern des zuständigen Sozialamtes zunächst unbemerkt blieb. Der Amtsvormund hatte sich in dieser Zeit stets auf Berichte der Sozialarbeiter verlassen, die wiederum nur mit dem Vater geredet hatten, aber nie den Jungen gesehen haben.<sup>148</sup> Als die Unterbringung in einer Pflegefamilie angeordnet wurde und der Junge bei seinem Vater abgeholt werden sollte, wurde die Leiche des Kindes entdeckt. Trotz dass das Sozialamt von den Drogenproblemen und Vorstrafen des Vaters wusste

<sup>143</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S. 154.

<sup>144</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S.160.

<sup>145</sup> vgl. Zenz in JAmt 2002, S. 224.

<sup>146</sup> vgl. Zitelmann, S. 79ff.

<sup>147</sup> vgl. Gondolf, S. 196; Hoffmann, § 6, Rn. 2, S. 144.

<sup>148</sup> vgl. Salgo/Zenz in FamRZ 2009, S. 1379.

und es immer wieder Anzeichen gab, dass es dem Jungen beim Vater nicht gut geht, wurde das Jugendamt nicht rechtzeitig tätig. Entschuldigt wurde dies unter anderem damit, dass Kevins Vormund 240 Fälle zu betreuen hatte.<sup>149</sup> Zwar waren 240 Mündel eine überdurchschnittlich hohe Zahl,<sup>150</sup> in der Regel war ein Vormund für 60-120 Kinder verantwortlich oder hatte neben seinen Vormundschaften noch Pflegschaften und Beistandschaften zu führen.<sup>151</sup> Dennoch bestand laut einem Praxisforschungsberichtes von Anfang der 2000er-Jahre oft nur wenig Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel, oftmals war der Vormund nicht einmal bei Hilfeplangesprächen dabei.<sup>152</sup> Durch Kevins Tod sowie ähnliche an die Öffentlichkeit gelangte Fälle von Kindesvernachlässigung und –missbrauch<sup>153</sup> wurde offensichtlich, dass im Bereich der Amtsvormundschaft ein dringender Handlungsbedarf bestand, um weiteren Kindern ein ähnliches Schicksal zu ersparen.<sup>154</sup> Selbst wenn Kinder, die unter Vormundschaft des Jugendamtes stehen, meistens nicht mehr in einem Umfeld leben, das sie gefährdet, ist der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel unerlässlich.<sup>155</sup> Denn um ein Kind vertreten und Entscheidungen in seinem Sinne treffen zu können, aber auch vor Gefahren schützen zu können, sollte man es auch persönlich kennen.<sup>156</sup> In einigen deutschen Jugendämtern besteht schon lange regelmäßiger Kontakt zu den Mündeln, in anderen nicht, wie im Fall Kevin und den im bereits erwähnten Praxisforschungsbericht untersuchten. Auch haben sich Amtsvormünder bereits im Jahr 2000 in der sogenannten „Dresdener Erklärung“ im Rahmen einer Tagung zur Zukunft der Amtsvormundschaften dafür ausgesprochen, dass einem Vormund oder Pfleger nicht mehr als 50 Kinder anvertraut sein sollten. Sonst wäre die

---

<sup>149</sup> vgl. Jüttner, Julia: Fall Kevin: Chronik eines vermeidbaren Todes (Anlage 9); Süddeutsche Zeitung: Jugendamt versagte im Fall Kevin immer wieder (Anlage 12); Sünderhauf in JA 2011, S. 294.

<sup>150</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 294.

<sup>151</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S. 138.

<sup>152</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S. 158; Sünderhauf in JAmt 2011, S. 293.

<sup>153</sup> vgl. Schleicher, S. 378.

<sup>154</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 293.

<sup>155</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 525.

<sup>156</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 293.

Aufgabenwahrnehmung nicht im erforderlichen Umfang möglich.<sup>157</sup> Auch die zur Prüfung der Situation gebildete Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls – § 1666 BGB“ kam 2009 zu der Ansicht, dass die Lage der Vormundschaften verbessert werden muss und hohe Fallzahlen vermieden werden müssen.<sup>158</sup> Bei den anvertrauten Mündeln handelt es sich außerdem in den meisten Fällen um Kinder, die aus schwierigen Verhältnissen stammen, und die jemanden brauchen, der sich persönlich darum kümmert, dass sie Erziehung, Förderung und Versorgung erhalten.<sup>159</sup> Um diesen Kindern zu helfen und ihnen die Möglichkeiten, die sie brauchen, zur Verfügung zu stellen, muss den Vormündern Zeit gegeben werden, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Da dies bei den hohen Fallzahlen eines Amtsvormundes nicht möglich war, war ein Eingreifen des Gesetzgebers dringend notwendig.<sup>160</sup>

#### **4.1.2 Gesetzesänderung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden genau die eben angesprochenen Probleme des Vormundschaftswesens gesetzlich geregelt. Am 29.06.2011 wurde das Gesetz vom Bundestag beschlossen und einen Tag nach der Bekanntgabe trat das Gesetz am 06.07.2011 in Kraft, einige Punkte allerdings erst ein Jahr darauf, am 05.07.2012.<sup>161</sup> Das Gesetz gilt nicht nur für Amtsvormundschaften, sondern, soweit dies nicht im Gesetzestext anders formuliert ist, für jeden Vormund. Ich werde mich in den kommenden Kapiteln allerdings nur auf die Auswirkungen für die Amtsvormundschaft beziehen.

Ziel der Reform, als deren wesentlicher Auslöser der Fall Kevin gilt,<sup>162</sup> war die „Abkehr von der über viele Jahrzehnte praktizierten

---

<sup>157</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 294.

<sup>158</sup> vgl. Abschlussbericht Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“, S. 7 und 40 (Anlage 1).

<sup>159</sup> vgl. Katzenstein, Editorial von JAmt Heft 06-07/2011, S. IV.

<sup>160</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 293.

<sup>161</sup> vgl. Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BGBl. 2011, I S. 1306f (Anlage 8).

<sup>162</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten von 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 525.

„Schreibtischvormundschaft“<sup>163</sup> und hatte die „persönlich geführte Vormundschaft“<sup>164</sup> als Leitbild. Eine vertrauensvollere Beziehung zwischen Vormund und Mündel zu schaffen ist wichtig, da der Vormund so die elterliche Sorge besser ausüben kann. Denn nur wenn man seine Mündel kennt, wenn man persönlich mit ihnen Kontakt hält, weiß man auch, was sie bewegt, kennt ihre aktuelle Lebenssituation sowie ihre Interessen und weiß, wie man ihr Wohlergehen am besten fördern kann.<sup>165</sup> Die Wünsche und Meinungen des Kindes sollten bei Entscheidungen stets berücksichtigt werden.<sup>166</sup> Wichtig ist auch, dass die Kinder im Vormund eine kontinuierliche und zuverlässige Bezugsperson bekommen oder bereits haben, da sie in ihrem bisherigen Leben oft schon mehrere Beziehungsabbrüche durch Personen, die ihnen wichtig waren, wie die Eltern oder Verwandte, erlebt haben.<sup>167</sup> Um dies zu garantieren, wurde Absatz 1a in § 1793 BGB eingefügt: „Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“ Dadurch wurde zum ersten Mal eine Anzahl an Kontakten vorgegeben, um zu gewährleisten, dass ein Vormund eine Beziehung zu dem Mündel aufbauen kann, aber auch, um mögliche Probleme, zum Beispiel mit der Pflegefamilie, besser zu erkennen.<sup>168</sup> Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf betont, dass der Vormund den Kontakt zu den Kindern nicht alleine dem ASD, der die Kinder oft regelmäßig sieht, überlassen solle.<sup>169</sup> Die übliche Umgebung des Kindes ist der Ort, an dem es lebt, also in den meisten Fällen die Wohnung der Pflegeeltern oder das Heim, in dem das Kind untergebracht ist.<sup>170</sup> Betont wird bei der monatlichen Kontaktpflicht des

---

<sup>163</sup> DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 3 (Anlage 7).

<sup>164</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 293.

<sup>165</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S. 181.

<sup>166</sup> vgl. Oelerich/Wunsch, S. 134.

<sup>167</sup> vgl. Mix in JAmt 2014, S. 242.

<sup>168</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten von 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 525.

<sup>169</sup> vgl. Bt.-Drucks. 17/3617, S. 6 (Anlage 4).

<sup>170</sup> vgl. Götz in Palandt, § 1793, Rn. 3, S. 2146.



§ 1793 Abs. 1a BGB, dass die Häufigkeit der Besuche dem Einzelfall entsprechend angepasst werden kann, die Vorgabe „monatlich“ also nicht zwangsläufig übernommen werden muss, sondern ein Spielraum besteht.<sup>171</sup> Ziel ist es, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und Kind entsteht, aber auch, dass das Kind gemäß § 1793 Abs. 1a i.V.m. § 1626 Abs. 2 BGB mit einbezogen wird und, soweit möglich, wichtige Entscheidungen mit dem Kind besprochen werden, um es so zu einem eigenständigen Menschen zu erziehen. Das Kind aktiv an der Gestaltung seiner Lebenssituation zu beteiligen ist nur bei regelmäßigem Kontakt zwischen Vormund und Mündel möglich.<sup>172</sup> Durch die Gesetzesänderung wurde dem Vormund auch mehr persönliche Verantwortung für den Mündel zugewiesen. So wurde § 1800 Satz 2 BGB neu eingefügt: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“ Dadurch wird dem Vormund selbst die Verantwortung dafür gegeben, dass für seine Mündel, die er nicht selbst erzieht und pflegt, die Pflege und Erziehung dennoch sichergestellt ist.<sup>173</sup> Die persönliche Verantwortung und Beziehung zum Mündel soll nun selbstverständlich werden und so die Amtsvormundschaft gestärkt werden.<sup>174</sup> Die Gewährleistung der Pflege und Erziehung nach § 1800 BGB soll durch den regelmäßigen Kontakt zwischen Vormund und Mündel besser gelingen, insofern konkretisiert die Kontaktpflicht die neue Regelung des § 1800 BGB.<sup>175</sup> Dies entspricht auch dem Bild der Vormundschaft, wie es sich über Jahrhunderte entwickelt hat: ein Vormund, der persönlich für das Kind da ist. Gleichzeitig ist durch § 1800 BGB auch die Delegation der Kontakte auf andere Stellen wie den ASD nicht möglich.<sup>176</sup> Die dritte maßgebliche Änderung im Zuge des Gesetzes vom 29.06.2011 ist die Fallzahlbegrenzung für Amtsvormünder, die am 05.07.2012 in Kraft trat. Diese ist nun in § 55 Abs. 2 SGB VIII geregelt: „Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit

<sup>171</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 3 (Anlage 7).

<sup>172</sup> vgl. Gondolf, S. 155.

<sup>173</sup> vgl. ebd.

<sup>174</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 294.

<sup>175</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten von 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 525.

<sup>176</sup> vgl. Bt.-Drucks. 17/3617, S. 8 (Anlage 4).

der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“ Die Begrenzung der Fälle für einen Vormund ist notwendig, um der gewünschten persönlichen Verantwortung für jeden Mündel gerecht zu werden. Die Zahl 50 ist im Gesetzentwurf dadurch begründet, dass die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ diese auf Grundlage der Dresdener Erklärung aus dem Jahre 2000 als Obergrenze sieht.<sup>177</sup> Nur durch eine Begrenzung der Fallzahlen ist es möglich, für jeden Mündel individuell Pflege und Erziehung gewährleisten zu können auf Grundlage des persönlichen Kontaktes, und so auch einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.<sup>178</sup> Eine weitere Änderung ist, dass die Vormünder nach § 1840 Abs. 1 BGB dem Familiengericht über die Kontakte jährlich berichten müssen. Außerdem gilt seit 05.07.2012 § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB. Demnach hat das Familiengericht die Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu überwachen. Näheres dazu folgt in Kapitel 5. Auf weitere Gesetzesänderungen werde ich in dieser Arbeit nicht eingehen.

Soweit die Theorie. Doch welche Auswirkungen hatte die Reform für die Beteiligten und wie sieht die Situation heute, vier bzw. drei Jahre später, aus? Mit dieser Frage werde ich mich in den nächsten Kapiteln beschäftigen.

## **4.2 Auswirkungen für die Mündel**

Die bereits dargestellten Neuerungen klingen zunächst einmal vielversprechend: Der Vormund wird zu einer Bezugsperson für das Kind, das Kind kann sich ihm anvertrauen und er kann die Entscheidungen die er treffen muss, wirklich im Sinne des Kindes, das er nun besser kennt, treffen. Für die unter Amtsvormundschaft stehenden Kinder sind die Regelungen umso wichtiger, da der Vormund diese nicht im täglichen Leben miterlebt. Mithilfe der neuen Regelungen sollen sie den Vormund

---

<sup>177</sup> vgl. ebd.

<sup>178</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 294.

auf einer vertrauensvollen Basis mehr in ihrem Leben spüren. Außerdem soll den Kindern ermöglicht werden, sich durch Gespräche mit dem Vormund selbst bei der Gestaltung seiner Lebenssituation einzubringen.<sup>179</sup> Dies fordert auch § 1793 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1626 Abs. 2 BGB, woraus sich ableitet, dass der Vormund „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln“ seines Mündels zu berücksichtigen hat. Dazu muss der Vormund allerdings die Kinder, ihre Interessen und Sorgen kennen und verstehen und muss eine Beziehung schaffen, so dass die Kinder sich trauen, sich mit Problemen an ihn zu wenden,<sup>180</sup> vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es hier um Kinder geht, die in der Vergangenheit oft negative Erfahrungen mit unzuverlässigen Eltern oder anderen vertrauten Personen gemacht haben, die Angst vor einer erneuten Enttäuschung haben.<sup>181</sup>

Doch wie sieht das in der Realität aus? Thomas Meysen stellte die Situation im Jahr 2002 folgendermaßen dar: „Aus der Perspektive des Kindes oder Jugendlichen sind der Amtsvormund (bzw. Amtspfleger) oder die Fachkraft aus den Sozialen Diensten zuerst einmal einer von mehreren oder lediglich ‚noch einer‘ vom Jugendamt.“<sup>182</sup> Oft sitzt der Vormund im selben Gebäude wie zum Beispiel der ASD und verwendet dasselbe Briefpapier, da ist für einen Mündel, aber auch dessen (Pflege)Eltern die Unterscheidung zunächst einmal schwierig.<sup>183</sup> Den Mündeln solle deswegen erst einmal die Struktur des Jugendamtes erklärt werden, um ihnen zu verdeutlichen, welche Stellung der Vormund hat.<sup>184</sup> In manchen Fällen haben die Kinder in der Vergangenheit vielleicht nicht immer gute Erfahrungen mit Jugendamtsmitarbeitern gemacht, darum ist es erst recht wichtig, ihnen genau zu erklären, wer der Vormund ist und warum er zu ihnen kommt. Ansonsten sehen die Mündel im Vormund eventuell nur eine weitere Person, die sich in ihr Leben einmischt. So wäre

---

<sup>179</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12 (Anlage 7).

<sup>180</sup> vgl. ebd.

<sup>181</sup> vgl. Rütting, S. 172.

<sup>182</sup> Meysen 2002, S. 64

<sup>183</sup> vgl. Salgo/Zenz in FamRZ 2009, S. 1383.

<sup>184</sup> vgl. Meysen 2002, S. 64.

der Aufbau einer persönlichen Beziehung schwer möglich, denn die Kinder müssen sich auf den Vormund einlassen können. Wichtig ist aber, dass die Mündel wissen, dass sie sich immer vertrauensvoll an den Vormund wenden können, auch, wenn ihre Beschwerde gegen Handlungen des Jugendamtes geht. Sie müssen wissen, dass der Vormund unabhängig ist und abgegrenzt vom ASD handelt, dass er nicht einfach ein „Bestimmer vom Jugendamt“ ist, sondern dass er das Kind unterstützt und ernst nimmt.<sup>185</sup>

Auf der anderen Seite gibt es Mündel, vor allem die, die in intakten Verhältnissen in Pflegefamilien leben, die sich durch die Besuche des Vormundes gestört fühlen, sei es, weil sie sich dadurch in ihrem normalen Leben gestört fühlen, sei es, weil sie die Bedenken der Pflegeeltern gegenüber dem Vormund spüren, von dessen Besuche diese unter Umständen Kontrolle erwarten.<sup>186</sup> Die Kinder stehen in diesem Fall dann zwischen Pflegeeltern und Vormund. In manchen Fällen sind die Mündel dem Vormund gegenüber auch verschlossen, weil sie in ihrem Leben schon von zu vielen Bezugspersonen enttäuscht wurden und vom Vormund, der eine Beziehung zu ihnen aufbauen will, ähnliches befürchten und sich deswegen gar nicht erst auf ihn einlassen.<sup>187</sup> Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Mündeln, aber auch ihren Pflegeeltern und Heimerziehern, und Vormund ist aufgrund der Befugnisse und Entscheidungsgewalt des Vormundes dennoch auch dann wichtig, wenn der Mündel in intakten Verhältnissen lebt. Alleine durch § 1793 Abs. 1 i.V.m. § 1626 Abs. 2 BGB, wodurch der Vormund bei seiner Aufgabenwahrnehmung den Mündel mit einbeziehen soll, ist die Notwendigkeit von Kontakten und Vertrauen von Vormund und Mündel gegeben.<sup>188</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit durfte ich einige Besuche von Vormündern bei Mündeln miterleben. Dies ist natürlich keine repräsentative Auswahl, aber bei den besuchten Kindern war in fast allen Fällen so viel Vertrauen in den

---

<sup>185</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2010, S. 409.

<sup>186</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 237.

<sup>187</sup> vgl. ebd.

<sup>188</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 12 (Anlage 7).

Vormund da, dass sie Sorgen und Wünsche äußerten, zum Beispiel bei einem Heimkind betreffend einer Rückführung zur Mutter und bei einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bezüglich des Wohlergehens seiner Familie und der Situation in Syrien. Man merkte, dass die Kinder wissen, dass sie ihre Bedenken und Problemen gegenüber dem Vormund äußern können und dieser sie ernst nimmt. Vor allem bei Kindern, die in einem Heim leben, hatte ich den Eindruck, dass der Vormund für sie wichtig ist, es wurde auch mehrmals der Wunsch geäußert, ihn öfter zu sehen. Vielleicht liegt es daran, dass sie das Gefühl haben, der Vormund kommt „extra wegen ihnen“, und dieser nicht, wie es bei den Erziehern in der Wohngruppe der Fall ist, für alle Kinder gleichzeitig da ist.

Aber auch bei Mündeln, die in einer Pflegefamilie leben und dort gut versorgt und betreut werden, waren die Kinder meist aufgeschlossen, haben von sich erzählt und davon, was sie gerade in der Schule oder dem Kindergarten erleben. Auch dort waren die Kinder offen gegenüber dem Vormund, teilweise wurden ihm auch Fragen gestellt. Dies mag natürlich an den entsprechenden Einzelfällen liegen, die ich besucht habe, jedoch hatte ich den Eindruck, dass die Kinder es zumindest interessant finden, dass jemand kommt, der für sie zuständig ist. Schon alleine dadurch ist meiner Meinung nach die Basis für ein vertrauensvolles Verhältnis gegeben.

Von Seiten der Mündel ist die Sinnhaftigkeit der Gesetzesänderungen also gegeben, auch wenn ein monatlicher Besuch vielleicht nicht in allen Fällen erforderlich ist. Doch da lässt § 1793 Abs. 1a BGB auch einen Spielraum. So können bei intakten Verhältnissen, in denen der Mündel lebt, auch seltenere Besuche angemessen sein.

#### **4.3 Auswirkungen für die Jugendämter und die Amtsvormünder**

Dass eine Reform, die mehr Kontakt und weniger Fälle pro Mitarbeiter vorgibt, nicht ohne Probleme umzusetzen ist, scheint klar. Welche Probleme können also in der Praxis auftreten, wenn man an einer

konsequenter Umsetzung der Regelung, das heißt persönliche Führung der Vormundschaften bei 50 Fällen pro Vormund und in der Regel monatlichem Besuch bei jedem Mündel, interessiert ist?

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf hält die maximale Zahl von 50 Vormundschaften bzw. Pflegschaften pro Vormund zu hoch, um einerseits ausreichend Besuchszeit für jedes zu ermöglichen und andererseits aber auch noch die darüber hinaus anfallende Arbeit wahrnehmen zu können. Denn, so Sünderhauf, „was würde es nützen, wenn die Vormundin im persönlichen Kontakt zwar feststellen würde, was ihr Mündel benötigt, sie aber keine Zeit hätte, sich darum zu kümmern?“<sup>189</sup> Sie sieht 30 Fälle pro Vormund als Belastungsgrenze.<sup>190</sup> Henriette Katzenstein, die stellvertretende fachliche Leiterin des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), zweifelt ebenfalls daran, dass es möglich ist, sinnvoll gestaltete Kontakte bei 50 Fällen zu organisieren, ohne dass die sonstigen im Rahmen der Vormundschaft anfallenden Aufgaben, wie die Vertretung der Mündel in Gerichtsverfahren und Kommunikation mit dem Umfeld des Kindes (Einrichtung/Pflegeeltern, Schule, Ärzte, Therapeuten etc.) sowie die Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen und der damit zusammenhängende Kontakt mit den ASD und dem PKD, vernachlässigt werden.<sup>191</sup> Auch die „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe“ (AGJ) hat in einer Stellungnahme zur Änderung des Vormundschaftsrechtes im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Obergrenze von 50 Fällen zu hoch sei, da so 600 Besuche pro Jahr abzustatten seien (bei ca. 220 Arbeitstagen,<sup>192</sup> was fast drei Besuche am Tag wären), was zeitlich nicht mit den sonstigen Aufgaben des Vormundes in Einklang zu bringen sei. Die AGJ nennt einen Rahmen von 30 bis 50 Fälle pro Vormund als angemessen, 50 sollte dabei als absolute Obergrenze sein.<sup>193</sup> Hans

---

<sup>189</sup> Sünderhauf in JAmt 2011, S. 298.

<sup>190</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2011, S. 299.

<sup>191</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 234 und 238.

<sup>192</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 5 (Anlage 7).

<sup>193</sup> vgl. Stellungnahme der AGJ (Anlage 11).

Schleicher sieht keine tatsächliche Verbesserung durch die neuen Regelungen, da durch 600 Besuche im Jahr individuelle Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung nicht für alle Mündel möglich ist.<sup>194</sup> Der Bundestag selbst befürchtet in der Erklärung zum Gesetzentwurf sogar „Alibibesuche“<sup>195</sup>.

Eng mit der Fallzahl 50 und den daraus resultierenden wünschenswerten 600 Besuchen im Jahr verbunden ist der zeitliche Aspekt der monatlichen Kontaktpflicht. Neben der tatsächlichen Besuchszeit kommen noch Vor- und Nachbereitung der Besuche, zumindest die Dokumentation des Besuches,<sup>196</sup> und die Fahrtzeit dazu.<sup>197</sup> Außerdem muss der Vormund sich nach den regelmäßigen Terminen der Kinder, wie Schule, Kindergarten etc. sowie der Berufstätigkeit der Pflegeeltern richten.<sup>198</sup> In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es außerdem, der Vormund ist aufgrund seiner Verantwortung für den Mündel „gehalten, den Mündel so lange zu sehen und dessen Situation zu erörtern, dass dem Vormund die Erfüllung seiner Aufgabe möglich ist.“<sup>199</sup> Er sollte jedes Kind so lange sehen, um erkennen zu können, welche Bedürfnisse es zurzeit hat und um so zum Beispiel das passende Hilfsangebot für ein Kind zu finden. Bedenkt man all dies, steht ein noch größerer Zeitaufwand hinter jedem einzelnen Besuch, als man zunächst denken mag, und Arbeitstage, die bis in die Abendstunden hinein dauern, können öfter einmal vorkommen. Die Mündelkontakte, die ich miterleben durfte, dauerten ohne Fahrtzeit zwischen einer halben Stunde und zwei Stunden und fanden oft erst gegen Spätnachmittag statt, damit die Mündel aus der Schule zurück sind und beide Pflegeeltern dabei sein konnten. Die Fahrtzeit, die in Jugendämtern, die für ein Gebiet mit flächenmäßig großer Ausdehnung zuständig sind, in einigen Fällen länger ist als der eigentliche Besuch, ist ungenutzte Arbeitszeit. Des Weiteren bringen regelmäßige

---

<sup>194</sup> vgl. Schleicher, S. 378.

<sup>195</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

<sup>196</sup> vgl. Willutzki in ZKJ 2012, S. 208.

<sup>197</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 527.

<sup>198</sup> vgl. ebd.

<sup>199</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

Besuche und die dadurch bedingten Fahrten auch höhere Reisekosten mit sich, die das Jugendamt zu tragen hat.<sup>200</sup>

Das Festlegen auf die Anzahl 50 als Obergrenze bedeutet auch nicht, dass die gesamte Anzahl an Vormundschaften pro Jugendamt weniger werden. Da das Jugendamt zum Vormund bestellt wird, wenn keine geeignete Einzelperson oder ein Vereinsvormund vorliegt, kann es keine Vormundschaft ablehnen, auch nicht, wenn zu wenig Personal zur Verfügung steht, um die Obergrenze von 50 Vormundschaften pro Mitarbeiter einzuhalten. Infolgedessen müssen auch, um den Anforderungen der neuen gesetzlichen Regelungen gerecht zu werden, entweder geeignete Einzelvormünder gewonnen werden um die Vormundschaften an diese abzugeben, oder das Jugendamt muss mehr Personal einstellen.<sup>201</sup> In der Begründung zum Gesetzentwurf ist von einem „nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft“ die Rede, in einzelnen Jugendämtern könnte der Bedarf demnach „doppelt so hoch wie gegenwärtig“<sup>202</sup>, also vor der Reform, sein. Allerdings, so wurde der Gesetzentwurf kritisiert, wurden von der Regierung keine Angaben zur Finanzierung des neuen Personals gemacht.<sup>203</sup>

Neben den eher organisatorischen Aspekten wie Zeit und Geld, die Auswirkungen auf die Jugendämter und ihre Amtsvormünder haben, gibt es aber auch Auswirkungen, die eher eine emotionale Ebene betreffen. Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, empfinden Mündel, die in stabilen Familienverhältnissen bei Pflegeeltern leben, Besuche des Vormundes oft als Störung der Normalität in der sie leben, außerdem kann der Besuch für die Pflegeeltern als „Kontrolltermin“ ihrer Fähigkeiten und ihres Erziehungsstiles wahrgenommen werden. Dies wiederum kann laut Katzenstein für die Kinder das Problem bringen, zwischen ihren

---

<sup>200</sup> vgl. Leonhardt in ZKJ 2012, S. 260.

<sup>201</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.09.2011 in JAmt 2011, S. 527f.

<sup>202</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 2 (Anlage 4).

<sup>203</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2010, S. 412.



PflegeEltern und ihrem Vormund, dem gesetzlichen Vertreter, zu stehen und dadurch in Loyalitätskonflikte zu kommen, wodurch die Besuche kontraproduktiv sind.<sup>204</sup> Solche Situationen machen die Arbeit für den Vormund, der sich ja nicht böswillig in das Leben des Mündels hineindrängen will, sondern um zum Wohle des Kindes entscheiden zu können, nicht einfach. Zudem soll der Besuch des Vormundes keinesfalls eine „überstarke staatliche Präsenz“<sup>205</sup> zeigen. Katzenstein berichtet von einer Familie mit drei Pflegekindern und drei verschiedenen Vormündern, so dass sie 36 Besuche des Vormundes im Jahr empfangen sollten, was die Pflegeeltern sowohl organisatorisch als auch emotional überfordern könnte, vor allem wenn man bedenkt, dass unter Umständen auch noch der ASD oder der PKD zu Besuch kommt, und für die Familie jeder einfach als Besucher „des Jugendamtes“ wahrgenommen wird.<sup>206</sup> Katzenstein bemängelt mangelnde „systematische Aufklärung“ für Pflegefamilien, wie sich durch das neue Gesetz das Rollen- und Aufgabenverständnis der Vormundschaften geändert hat weg vom im Hintergrund agierenden Vormund, der maximal in juristischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten Hilfe bot hin zum aktiven Vormund, der sich regelmäßig mit den Mündeln unterhalten möchte.<sup>207</sup> Zwar, so Sabine Simon, wissen Pflegeeltern oft, was der Vormund machen muss und darf, emotional nachvollziehen können sie dies als Bezugspersonen des Kindes jedoch nicht immer.<sup>208</sup> Deswegen ist die Aufklärung auch über die Wichtigkeit des Vormundes nötig, denn für den Vormund ist eine Arbeit, bei der man eher mit Misstrauen begrüßt wird als mit Offenheit, oft schwer. Im Gespräch mit einem Vormund ist deutlich geworden, dass Betreuer in Heimen offener gegenüber dem Besuch durch den Vormund sind. Von Pflegeeltern aber wird das Eindringen einer Amtsperson in die Privatsphäre vor allem zu Beginn meist kritisch gesehen und legt sich nur bei manchen Pflegeeltern im Laufe der Zeit.

---

<sup>204</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 237.

<sup>205</sup> Schimke in JAmt 2015, S. 75.

<sup>206</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 235.

<sup>207</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 234f.

<sup>208</sup> vgl. Simon in JAmt 2014, S. 610.

Andersherum gilt aber auch für den Vormund, dass er die familiären Gepflogenheiten, Rituale und Regeln der Pflegefamilien akzeptieren muss, soweit die Erziehung und Pflege seiner Mündel gewährleistet ist. Er muss einschätzen können, ob sich der Mündel gesund entwickeln kann, während die Pflegefamilien für die Erziehung und Pflege direkt zuständig sind. Solange der Vormund in der Familie in dieser Hinsicht keine Nachteile für das Kind sieht, hat er die familieninternen Abläufe, auch in pädagogischer Hinsicht, zu respektieren. Aufgabe des Vormundes ist es nicht, in die alltägliche Betreuung einzugreifen, sondern durch seine Besuche eine Entscheidungsgrundlage in Richtung weiterer Lebensweg des Kindes zu bekommen.<sup>209</sup>

Außer dem Kontakt mit dem Kind gehört zur Wahrnehmung der persönlichen Förderung und Gewährleistung, wie es in § 1800 BGB gefordert ist, auch Kontakte mit dem Umfeld des Kindes, wie zum Beispiel der Schule, um die Entwicklung des Kindes einschätzen zu können.<sup>210</sup>

Weiter kommt seit der Neuregelung auf den Vormund mehr Kommunikation und Kooperation mit anderen Dienststellen zu, wie mit dem ASD oder dem PKD, die die Kinder oft auch schon gut kennen. Da der Vormund nun die Kinder auch besser kennt,<sup>211</sup> kann es zu Konflikten zwischen den einzelnen Stellen kommen, was die Beobachtungen und die nötigen Hilfen für das Kind angehen sowie zu Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit in Einzelfragen. Diese Konflikte müssen „gelöst oder mindestens ausgehalten werden, sinnvolle Kompromisse und Absprachen ausgehandelt werden.“<sup>212</sup>

All dies, die Aufklärung von Pflegeeltern und Mündeln, das Abbauen von Misstrauen, aber auch Gespräche mit dem ASD oder dem PKD kosten Zeit und die Kraft des Vormundes,<sup>213</sup> die auch nicht unbegrenzt einsetzbar ist.

---

<sup>209</sup> vgl. Simon in JAmt 2014, S. 612ff.

<sup>210</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 16 (Anlage 7).

<sup>211</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 608.

<sup>212</sup> Katzenstein in JAmt 2013, S. 235.

<sup>213</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 235.

Ein weiterer Aspekt der regelmäßigen Besuche ist laut Katzenstein der Beratungsbedarf, den Pflegeeltern, haben. Sie stellen Fragen zu verschiedenen Themen, die das Kind betreffen, wie das Beantragen von Pflegegeld oder aber auch Fragen zum Hilfeplan. Für manche Pflegeeltern macht es gemäß Katzenstein keinen Unterschied, ob es sich um Aufgaben des Vormundes handelt oder nicht. So kann es vorkommen, dass bei einem Besuch der tatsächliche Kontakt mit dem Mündel in den Hintergrund tritt und stattdessen die Eltern beraten werden.<sup>214</sup> Dies wiederum entspricht nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers. Nur weil der Vormund am Tisch sitzt, kommt nicht automatisch eine Beziehung zum Mündel zustande, vor allem nicht, wenn nur mit den Eltern geredet wird. Ein Vormund, den ich begleitet habe, hat berichtet, dass in Einzelfällen auch die Erzieher in Heimen die Mündelkontakte eher zur Beratung nutzen wollen als für Kontakte zwischen Mündel und Vormund.

All die genannten Aspekte sind zu beachten, wenn es um die Frage nach häufigeren Kontakten geht. Fakt ist: Zur besseren Aufgabenerfüllung durch eine persönlich geführten Amtsvormundschaft sind die Gesetzesänderungen zu begrüßen. Denn die ursprüngliche Form der Vormundschaft, wie sie über Jahrhunderte geführt wurde, war eine in der Familie bzw. durch persönliche Fürsorge stattfindende Pflege und Erziehung, und dieser ursprünglichen Form gehen die Gesetzesänderungen wieder einen Schritt entgegen, wenn auch mit finanziellem und zeitlichem Aufwand. Fakt ist allerdings auch, dass selbst bei 50 Mündeln monatliche Kontakte bei jedem Kind unrealistisch sind. Wie deshalb mit der neuen Regelung umgegangen wird, und welchen Spielraum durch die Formulierung „in der Regel einmal im Monat“ gegeben sein kann, werde ich im nächsten Kapitel ausführlich darlegen.

#### **4.4 Abweichung von monatlichen Kontakten**

Die Formulierung des § 1793 Abs. 1a BGB, dass der Vormund den persönlichen Kontakt zum Mündel dadurch halten soll, dass er „den

---

<sup>214</sup> vgl. ebd.

Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen“ soll, „es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten“, lässt zwar einerseits einen Spielraum, um vor allem dem zeitlichen Problem, das ich im letzten Kapitel erörtert habe, zumindest etwas zu entgehen. Andererseits wirft sie natürlich Fragen auf: Was bedeutet „in der Regel“, wann hingegen kann man von einem Einzelfall reden? Klar ist: Ein monatliches Abarbeiten der Besuche entspricht weder dem Interesse der Mündel noch der Absicht des Gesetzgebers.<sup>215</sup> Der persönliche Kontakt zwischen Vormund und Mündel ist den Zielen verpflichtet, dass ein Vertrauensverhältnis zwischen beiden Seiten entsteht, so dass das Kind sich mit seinen Sorgen an den Vormund wenden wird und dieser sich mit den Wünschen und der Kritik des Kindes auseinandersetzt.<sup>216</sup> Diese Ziele werden nicht durch die kritisierten „Alibi-Besuche“<sup>217</sup> erreicht, sondern durch die Inhalte der Besuche. Denn, so Peter Hansbauer, die Häufigkeit der Kontakte sagt nichts über die Qualität der Kontakte und der Vertretung der Interessen des Mündels aus.<sup>218</sup> Gondolf forderte im Jahr 2007, dass nicht nur die Häufigkeit der Kontakte vorgegeben sein sollte, sondern auch die Qualität der Begegnungen.<sup>219</sup> Dass 600 sinnvolle Besuche im Jahr unrealistisch sind, wurde schon im Gesetzgebungsverfahren von Experten kritisiert.<sup>220</sup> Im ersten Gesetzentwurf vom 04.12.2009 war gar keine Einzelfallregelung vorgesehen. Die damals vorgeschlagene Formulierung der monatlichen Kontakte wurde von vielen dazu angehörten Institutionen als zu starr kritisiert.<sup>221</sup> Der Einzelfall wurde als Maßstab mit aufgenommen, allerdings ohne Definition, wann es sich um den Regelfall, wann nicht, handelt.<sup>222</sup> So sind längere Abstände als einen Monat zwischen den Besuchen nicht an sich pflichtwidrig.<sup>223</sup> In welchem Ausmaß kann von dem monatlichen

---

<sup>215</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 235.

<sup>216</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 13 (Anlage 7).

<sup>217</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

<sup>218</sup> Hansbauer, 2004b, S. 96.

<sup>219</sup> vgl. Gondolf, S. 196.

<sup>220</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 10 (Anlage 7).

<sup>221</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 236.

<sup>222</sup> vgl. ebd.

<sup>223</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 in JAmt 2011, S. 532.

Kontakt abgewichen werden? In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, „Umfang und Häufigkeit der Kontakte richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles zum jeweiligen Zeitpunkt.“<sup>224</sup> Katzenstein argumentiert, mit der Unterscheidung zwischen der Regel und dem Einzelfall sei impliziert, dass es einen „typischen“ Fall gebe und wenige Fälle davon abweichen, was jedoch bei der Vielzahl an unterschiedlichen Altersklassen, Lebensverhältnissen und Vorgeschichten der Mündel nicht gegeben ist.<sup>225</sup> So lässt sich nicht einfach ein „Regel-Ausnahme-Verhältnis“<sup>226</sup> definieren, anhand dessen sich die Kontakthäufigkeit zu jedem einzelnen Kind in Bezug auf einen Normalfall festmachen lässt. Die AGJ befand im Gesetzgebungsverfahren, „dass die Häufigkeit des persönlichen Kontaktes letztlich in der fachlichen Beurteilung des Vormundes liegt“ und „abhängig ist von der jeweiligen Lebenssituation und dem Alter des Mündels.“<sup>227</sup> Fakt ist, dass es keine Vorgaben vom Gesetzgeber gibt, an der sich Vormünder bei der Beurteilung des individuellen Kontaktbedarfes ihrer einzelnen Mündel orientieren können, sondern „es ist Aufgabe von Theorie und Praxis, die Vorgaben des Gesetzgebers zu konkretisieren.“<sup>228</sup> Die tatsächliche Besuchszahl liegt im Ermessen des Vormundes.<sup>229</sup> Abweichungen vom monatlichen Kontakt müssen allerdings seit dem 05.07.2012 gegenüber dem Familiengericht im Rahmen des § 1840 Abs. 1 BGB begründet werden.<sup>230</sup> Kontakte seltener als einmal im Monat sind also zulässig und häufig auch nötig, um genug Zeit für alle Mündel und alle Aufgaben, die dabei anfallen, zu haben. Die Abweichungen vom monatlichen Kontakt sind allerdings durch fachliche Begründungen zu stützen, die das Familiengericht prüft.<sup>231</sup> Das DIJuF sieht aufgrund der Intention, die der Gesetzgeber durch die neuen Regelungen verfolgt, nämlich dem Aufbau einer vertrauensvollen

---

<sup>224</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

<sup>225</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 235f.

<sup>226</sup> Veit/Salgo in ZKJ 2011, S. 83.

<sup>227</sup> Stellungnahme der AGJ (Anlage 11).

<sup>228</sup> DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 in JAmt 2011, S. 532.

<sup>229</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 205.

<sup>230</sup> vgl. Fröschle, S. 67.

<sup>231</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 14 (Anlage 7).

Beziehung zwischen Vormund und Mündel, es als nicht angemessen, weniger als drei bis vier jährliche Kontakte pro Kind zu haben.<sup>232</sup> Somit liegt der Spielraum des Vormundes, den er anhand der dargestellten Kriterien nutzen sollte, zwischen Besuchen alle vier Monate bis hin zu jedem Monat oder noch öfter. Doch welche Kriterien kann er zur Ausübung seines Ermessens bei der Beurteilung der Kontakthäufigkeit der einzelnen Mündel heranziehen? In der Begründung zum Gesetzentwurf nennt die Bundesregierung ein Beispiel zur Zulässigkeit von Besuchen seltener als einmal im Monat: „Wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach seinem Alter und seiner Persönlichkeitsstruktur in der Lage ist, auf eventuelle Missstände oder Anliegen in geeigneter Weise selbst hinzuweisen.“<sup>233</sup>

Weitere Kriterien für seltener als monatlich stattfindende Kontakte können sein:<sup>234</sup>

- Es besteht Einigkeit zwischen allen Fachleuten, die mit dem Kind arbeiten, über eine positive Entwicklung des Kindes.
- Der Vormund wird regelmäßig durch das Umfeld des Kindes, zum Beispiel durch den Arzt oder den Lehrer, über die Entwicklung des Kindes informiert und es sind Vorkehrungen getroffen, dass der Vormund durch das Umfeld des Kindes bei Auffälligkeiten zuverlässig informiert wird.
- Das Kind lebt schon lange in stabilen familiären Verhältnissen und ist dort sehr gut integriert, dasselbe kann auch für Kinder in Einrichtungen gelten, wenn außerdem zwischen Jugendamt und Erziehern im Heim des Jugendamtes eine gute Kooperation besteht.
- Das Kind steht bereits seit einiger Zeit unter Amtsvormundschaft und hat bereits ein sehr gutes Verhältnis zum Vormund und dieser kann annehmen, dass das Kind sich auch in Problemfällen an ihn wendet.

---

<sup>232</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 13 (Anlage 7).

<sup>233</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

<sup>234</sup> vgl. Sünderhauf in JAmt 2010, S. 409; DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 14f (Anlage 7); Arbeitshilfe der AGJÄ, S. 8 (Anlage 2); DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 205.

- Das Kind lehnt Kontakt zum Vormund ab, da es in seiner Normalität in der Familie nicht gestört werden möchte.
- Das Kind lebt in Adoptionspflege und es gibt keine Gründe, dass der Vormund der Adoption nicht zustimmt.

Hingegen sind monatliche oder noch häufigere Kontakte in folgenden Situationen gegeben.<sup>235</sup>

- Das Kind steht erst seit kurzem unter Amtsvormundschaft.
- Das Kind hat vor kurzem das Heim oder die Pflegefamilie gewechselt oder ein Wechsel steht in der nächsten Zeit an.
- Trennung der Pflegeeltern.
- Es bestehen Anzeichen, dass das Kind oder sein häusliches Umfeld sich in einer Krise befindet.
- Anstehende wichtige Entscheidungen wie zum Beispiel ein Schulwechsel.
- Das Kind wünscht sich mehr Kontakt.
- Das Kind hat einen besonderen Hilfebedarf zum Beispiel weil es traumatisiert ist.
- Das Kind kann seine Bedürfnisse, Sorgen und Anliegen aufgrund seines Alters nicht selbst äußern (Säuglinge und Kleinkinder).
- Das Kind lebt in seiner leiblichen Familie, was allerdings selten der Fall ist.

Wichtig ist dabei vor allem, dass der Kontakt ausreicht, damit der Vormund seine Aufgabe, nämlich das Fördern und Gewährleisten von Pflege und Erziehung, angemessen erfüllen kann und der Mündel Vertrauen zum Vormund bekommt.<sup>236</sup> So sind zum Beispiel, wenn das Kind den Eindruck vermittelt, dass es sich in der Einrichtung nicht wohlfühlt oder es Probleme mit einer Pflegefamilie gibt oder bald ein Schulwechsel ansteht, häufigere Kontakte angemessen, um das Kind durch diese Zeit zu begleiten und

---

<sup>235</sup> vgl. ebd.

<sup>236</sup> vgl. Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

andererseits die Entwicklung in dieser Situation genau beobachten zu können. Lebt das Kind in intakten familiären Verhältnissen, womöglich schon seit dem Kleinkindalter, entwickelt es sich gut und ist glücklich, sind auch weniger Besuche gerechtfertigt. Allerdings müssen auch diese Kinder besucht werden, damit der Vormund sich ein Bild vom Kind und seinem Leben machen kann und so angemessene Entscheidungen für das Kind treffen kann.<sup>237</sup> Der Vormund, so die Begründung zum Gesetzentwurf, „soll sich in regelmäßigen Abständen ein genaues Bild von den persönlichen Lebensumständen des Mündels verschaffen.“<sup>238</sup> Diese regelmäßigen Kontakte sind schon alleine deswegen bei allen Mündeln notwendig, nicht nur in schwierigen Situationen, um zu erkennen, ob die momentane Häufigkeit an Besuchen ausreichend ist oder ob das Kind öfter besucht werden sollte.<sup>239</sup> Die Besuche sind somit auch als Beurteilungsgrundlage der Kontakthäufigkeit anzusehen.<sup>240</sup> Hat ein Vormund bei seinen 50 Fällen auch Ergänzungspflegschaften dabei, bei denen monatliche Kontakte nicht der Aufgabe dienen, zum Beispiel zur Abstammungsklärung, sind dort weniger Kontakte erforderlich, so dass dieser Spielraum ausgenutzt werden kann zugunsten dem Beziehungsaufbau zu langfristig unter Vormundschaft stehenden Kindern.<sup>241</sup>

Natürlich bleiben aber auch immer Fälle, in denen selbst regelmäßige Besuche nicht ausreichen, um das Kind und seine Entwicklung einschätzen zu können, zum Beispiel bei einem behinderten Kind, oder um eine Beziehung aufbauen zu können, wenn das Kind sich dem Vormund gegenüber verschließt. Im ersteren Fall ist es wichtig, dass der Vormund sich ein Netzwerk im Umfeld des Kindes bildet, durch das er Informationen über die Entwicklung erhält, im zweiten Fall haben Vormünder oft, um dem Kind Kontinuität zu zeigen, das deutliche Angebot

---

<sup>237</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 205.

<sup>238</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 7 (Anlage 4).

<sup>239</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 13 (Anlage 7).

<sup>240</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 527.

<sup>241</sup> vgl. Arbeitshilfe der AGJÄ, S. 8 (Anlage 2).



gemacht, dass er auf jeden Fall wieder kommen wird und wenn das Kind dann Zeit und Lust hat, mit ihm reden kann.<sup>242</sup>

Das DIJuF hat in seinen Hinweisen zur Umsetzung des neuen Gesetzes darauf hingewiesen, dass den Vormündern innerhalb eines Jugendamtes einheitliche Qualitätsstandards vorgegeben werden sollen, zum Beispiel Kriterien, die die Entscheidung über die Kontaktdichte einfacher machen. Die Wertung der Beobachtungen am Kind muss aber dennoch dem einzelnen Vormund überlassen werden, da dieser die für jeden Mündel die individuelle Verantwortung trägt.<sup>243</sup> So können Richtlinien zu stets gleichbleibenden Fragen, die regelmäßig auftreten, erlassen werden,<sup>244</sup> es ist aber unzulässig, die Kontakthäufigkeit einfach nach Altersgruppe zu differenzieren.<sup>245</sup> Da auch Aspekte wie die Persönlichkeitsstruktur des Kindes oder mögliche Behinderungen etc. zu berücksichtigen sind,<sup>246</sup> sind Verallgemeinerungen der Beurteilungskriterien nicht möglich. Somit ist auch eine Dienstanweisung, die den Spielraum, die der Vormund bei seiner Beurteilung der Einzelfälle hat, auf Null reduziert, nicht zulässig,<sup>247</sup> denn es liegt im Ermessen des Vormundes, welche Häufigkeit er für angemessen und notwendig hält, um seiner Aufgabe gerecht zu werden.<sup>248</sup> Auch das Familiengericht darf keine Anweisungen zur Aufgabenführung geben, da der Vormund sein Amt und sein Ermessen selbständig ausübt.<sup>249</sup>

Wie ich bis hier hin gezeigt habe, gibt es mittlerweile zwar einiges an Literatur, die Kriterien zur Beurteilung der Häufigkeit der Kontakte vorschlagen, verbindlich allerdings sind diese nicht. Bei den von mir begleiteten Vormündern hatte ich im Gespräch den Eindruck, dass diese für sich Maßstäbe gefunden haben, anhand denen sie die

---

<sup>242</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 237f.

<sup>243</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 15 (Anlage 7).

<sup>244</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 in JAmt 2011, S. 533.

<sup>245</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011 in JAmt 2011, S. 527.

<sup>246</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 in JAmt 2011, S. 532; Katzenstein in JAmt 2013, S. 236.

<sup>247</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011 in JAmt 2011, S. 533.

<sup>248</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 205.

<sup>249</sup> vgl. Veit in Staudinger, § 1873, Rn. 1, S. 908.

Besuchskontakte taktieren, ohne den Eindruck zu haben, dass sie ihre Pflichten im Bezug zum einen auf § 1800 BGB, zum anderen auf den Beziehungsaufbau zum Mündel vernachlässigen. Zwar habe ich durchaus den Wunsch herausgehört, man wolle gerne noch mehr für die einzelnen Mündel da sein, aber ich durfte erleben, dass die Vormünder ihre Verantwortung ernst nehmen und dieser Verantwortung gerecht werden wollen.

Die zweite Vorgabe des § 1793 Abs. 1a BGB neben dem persönlichen Kontakt zum Mündel ist die in der Fachliteratur oft weniger beachtete Vorgabe, dass der Besuch „in dessen üblicher Umgebung“ stattfinden soll. Dennoch kann auch hiervon abgewichen werden. In manchen Fällen ist es sogar durchaus sinnvoll, den Mündel gerade nicht in der Wohnung, gemeinsam mit den Pflegeeltern, zu treffen. So hält der Gesetzgeber selbst in der Begründung zum Gesetzentwurf in bestimmten Fällen Kontakte in der gewöhnlichen Umgebung für kontraproduktiv, zum Beispiel wenn der Mündel im Beisein seiner Pflegeperson(en) nicht frei reden kann oder will.<sup>250</sup> Gemeinsame Unternehmungen außerhalb der Wohnung können nach Ansicht des Gesetzgebers ebenso zur Entstehung und Vertiefung einer guten Beziehung führen.<sup>251</sup> Katzenstein sieht dies ähnlich. So hält sie es für sinnvoll, auf die Wünsche der Mündel einzugehen, wenn diese lieber nach ihrem eigenen Bedarf im Amt vorbeikommen möchten, statt den Vormund in ihrer Einrichtung zu treffen.<sup>252</sup>

Leider ist es in Landkreis, in denen das Jugendamt flächenmäßig für Kommunen in einem großen Radius zuständig ist, für die Mündel, je nach Wohnort innerhalb des Landkreises, nicht einfach möglich, im Büro vorbeizukommen, selbst wenn ein gutes Verhältnis zum Vormund besteht und die Mündel sich ihm anvertrauen würden, wie mir ein Vormund berichtete. Aber es gibt auch noch alternative Wege der

---

<sup>250</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 3 (Anlage 7).

<sup>251</sup> vgl. ebd.

<sup>252</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 237.

Kontaktgestaltung, vor allem bei älteren Mündeln, wie zum Beispiel telefonischer Kontakt, aber auch die Kommunikation per E-Mail, Skype oder sogar Facebook.<sup>253</sup> Das DIJuF nennt hier eine Voraussetzung: „Entscheidend wird sein, dass der jeweilig gewählte Kontaktweg den Themen, Anliegen oder Entscheidungen, die anstehen, angemessen ist.“<sup>254</sup> Als problematisch anzusehen ist aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen allerdings die Kommunikation über Online-Apps wie zum Beispiel WhatsApp auf dem Dienst- oder Privathandy.<sup>255</sup> Im Gegensatz zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel in dessen gewöhnlicher Umgebung sind Kontakte über Kommunikationsmittel wie Telefon oder PC nicht im Gesetz geregelt, deswegen können sie den persönlichen Kontakt, der vom Gesetzgeber vorgesehen ist, nicht ersetzen.<sup>256</sup> Wohl aber können sie dem Vertrauensaufbau dienen, der hinter der gesetzlichen Vorschrift steht.

Egal wo und wie der Kontakt stattfinden soll, der Mündel ist in die Kontaktgestaltung mit einzubeziehen. Wenn das Kind sich von seinem Vormund wünscht, dass es mit ihm draußen spielen kann, oder dass dieser mitkommt zu Plätzen, wo der Mündel normalerweise seinen Hobbies nachgeht oder wenn der Mündel einfach nur ohne Pflegeeltern mit jemandem reden will, sollte der Vormund diese Wünsche berücksichtigen, um ihm vertrauensvoll zu begegnen.<sup>257</sup> Ich habe beim Begleiten der Vormünder die verschiedensten Situationen und Gespräche erlebt, je nachdem, was die Mündel wollten: Eis essen, Playmobil spielen, Gespräche über die Schule und Praktika, über die Fußballbundesliga oder aber auch Gespräche, in denen Mündel ihre Sorgen und Befürchtungen in Bezug auf ihre leiblichen Eltern geäußert haben.

---

<sup>253</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 15 (Anlage 7).

<sup>254</sup> DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 16 (Anlage 7).

<sup>255</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 24.03.2015 in JAmt 2015, S. 261f.

<sup>256</sup> vgl. Götz in Palandt, § 1793, Rn. 3, S. 2146; Veit in Staudinger, §1793, Rn. 28, S. 234.

<sup>257</sup> vgl. Simon in JAmt 2014, S. 614.

Ich habe nun gezeigt, wie die Jugendämter ihren Spielraum, den der Gesetzgeber gelassen hat, nutzen können, und welche Kriterien sie dazu als Maßstab zur Beurteilung der Kontakthäufigkeit nehmen können – natürlich immer vorausgesetzt, dass eine Aufgabenerfüllung zum Wohle jedes einzelnen Mündels möglich ist.

## **5 Rolle des Familiengerichtes bei der monatlichen Kontaktpflicht**

In diesem Kapitel werde ich auf die Überwachung der Kontakte durch das Familiengericht eingehen. Auf weitere Aufgaben des Familiengerichts in Bezug auf die Vormundschaft, wie die Bestellung oder das Genehmigen einiger Rechtshandlungen, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Das Familiengericht hat gemäß § 1837 Abs. 2 BGB über die gesamten Tätigkeiten des Vormundes, aber insbesondere über die Kontakte Aufsicht zu führen. Dazu muss der Vormund gemäß § 1840 Abs. 1 BGB einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Mündels sowie die persönlichen Kontakte zu dem Mündel berichten. Auf Verlangen muss gemäß § 1839 BGB jederzeit Auskunft gegeben werden. Die Gesetzesbegründung sieht vor, keine weiteren gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt der Berichte an das Jugendamt zu machen.<sup>258</sup> Im Zusammenhang mit § 1793 Abs. 1a i.V.m. § 1800 BGB sieht es das DIJuF allerdings als gegeben, dass zumindest Zeitpunkt, Dauer und Ort der Kontakte angegeben werden sollten, sowie eine Begründung für die Häufigkeit der Kontakte.<sup>259</sup>

Das Familiengericht hat lediglich die Rechtsaufsicht, nicht aber die Fachaufsicht über das Jugendamt zu führen, so dass bei Begründung der Abweichung von der monatlichen Kontaktpflicht auch die Ausübung des Ermessens des Vormundes berücksichtigt werden muss. Das Familiengericht muss die Kontakthäufigkeit akzeptieren, wenn dabei das Ermessen korrekt ausgeübt wurde, jedoch darf das Gericht nachfragen, in

<sup>258</sup> vgl. Bt.-Drucks. 17/3617, S. 8 (Anlage 4).

<sup>259</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S.19 (Anlage 7).

wie weit die Begründung eines Vormundes zur Abweichung von monatlichen Kontakten tragbar ist. Der Vormund muss dann nachvollziehbar begründen, warum genau diese Kontakthäufigkeit ausreicht, um im speziellen Fall seiner Aufgabe gerecht zu werden und Probleme rechtzeitig zu erkennen.<sup>260</sup> Nur bei pflichtwidrigem Verhalten hat das Familiengericht einzugreifen. Bezogen auf die Kontaktpflicht bedeutet eine konkrete Pflichtverletzung, dass der Vormund gegen Gesetze verstößt, die Häufigkeit der Kontakte nicht gewissenhaft prüft, der Interessenvertretung des Mündels nicht gewissenhaft nachkommt<sup>261</sup> und „den Rahmen dessen nicht einhält, was ein vernünftiger Mensch für zweckmäßig und vertretbar hält oder sein Ermessen missbraucht.“<sup>262</sup> Es muss keine Gefährdung des Kindeswohles vorliegen, alleine die Tatsache, dass pflichtwidrig gehandelt wurde, reicht.<sup>263</sup> Handelt der Vormund pflichtwidrig, kann das Familiengericht gemäß § 1837 Abs. 2 BGB Gebote und Verbote vorgeben, gegen das Jugendamt allerdings nach Absatz 3 kein Zwangsgeld festsetzen. Im äußersten Fall ist das Jugendamt nach § 1887 BGB als Vormund entlassen, wobei in diesem Fall ein geeigneter Einzelvormund vorliegen muss.<sup>264</sup> Das DIJuF weist darauf hin, dass Eingriffe in die Amtsführung generell zu beschränken sind auf das, was für das Wohl des Kindes notwendig ist, und dass diese daher nur dann statthaft sind, wenn dem Mündel in wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen Nachteile drohen.<sup>265</sup> An dieser Stelle sei kurz die strafrechtliche Verantwortung eines Amtsvormundes angesprochen: Trotz der nun explizit im Gesetz verankerten persönlichen Verantwortung für die Mündel kann der Vormund nur unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtlich belangt werden, sollte ein Kind wegen Gefährdung durch zum Beispiel die Erziehungspersonen zu Schaden kommen. Alleine

---

<sup>260</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 206.

<sup>261</sup> vgl. Hoffmann, § 2, Rn. 37, S. 27; DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 17 (Anlage 7).

<sup>262</sup> Veit in Staudinger, § 1837, Rn. 32, S. 916.

<sup>263</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 17 (Anlage 7).

<sup>264</sup> vgl. Bt.-Drucks. 17/3617, S. 8 (Anlage 4).

<sup>265</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 18 (Anlage 7).

pflichtwidriges Verhalten ist kein Grund für eine strafrechtliche Verfolgung.<sup>266</sup>

Greift das Familiengericht bei nicht vorliegender Pflichtverletzung trotzdem durch eine Stellungnahme zur Kontakthäufigkeit in die selbständige Aufgabenführung des Vormundes ein, sollte das Gespräch gesucht werden.<sup>267</sup> Das Familiengericht hat die Abweichung von monatlichen Besuchen zu akzeptieren, wenn diese ihm gegenüber fachlich korrekt begründet sind.<sup>268</sup> Deshalb ist es wichtig, das Familiengericht für die Arbeitsweisen des Jugendamtes zu sensibilisieren<sup>269</sup> und ihm Verständnis für die Belange der Kinder zu vermitteln. Denn auch für das Gericht ist die Regelung der monatlichen Kontaktpflicht neu.<sup>270</sup> Es sollten also Absprachen zwischen Jugendämtern und Gerichten über eine nachvollziehbare Dokumentation der Kontakte getroffen werden.<sup>271</sup> Nur wenn die Rechtspfleger die Abstände der Kontakte in Einzelfällen einschätzen und beurteilen können, können sie die Kontakte auch sinnvoll beaufsichtigen.<sup>272</sup>

Die Aufsicht über die Kontakte nach § 1837 Abs. 2 BGB trat am 05.07.2012 in Kraft, also ein Jahr nach der Einführung der monatlichen Kontakte und der Berichtspflicht. Da oftmals neue Mitarbeiter eingestellt werden mussten, um die Fallzahlbegrenzung und den erhöhten Zeitaufwand durch regelmäßige Besuche abzudecken, blieben Verstöße gegen die regelmäßigen Besuche aus „Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos.“<sup>273</sup> Das DIJuF hat in seinen erste Hinweisen zur Umsetzung der neuen Regelungen darauf hingewiesen, dass die Zeit von Juli 2011 bis Juli 2012

---

<sup>266</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 22 (Anlage 7).

<sup>267</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 206.

<sup>268</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 236.

<sup>269</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 17 (Anlage 7).

<sup>270</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014 in JAmt 2014, S. 206.

<sup>271</sup> DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 5 (Anlage 7).

<sup>272</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 5 und 17 (Anlage 7).

<sup>273</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 9 (Anlage 4).

dazu genutzt werden könnte, Absprachen und Einigungen mit den Familiengerichten zu treffen.<sup>274</sup> Das heißt, einerseits sollten die Vormünder bis Juli 2012 für sich beurteilt haben, welches Kind sie in welchem Abstand besuchen sollten und würden diese Besuche trotz gesteigertem Zeitaufwand auch konsequent durchführen können, andererseits sollten die Familiengerichte anhand derselben Kriterien ihre Aufsicht ausüben. Nebenbei mussten die Jugendämter neues Personal einstellen um ihre Fallzahlen pro Amtsvormund zu reduzieren, denn ab Juli 2012 trat auch die Fallzahlbegrenzung nach § 55 Abs. 2 SGB VIII in Kraft. Idealerweise würde dann seit Juli 2012 alles so laufen wie geplant, einschließlich einer fachlich auf die neuen gesetzlichen Regelungen angepasste familiengerichtliche Kontrolle. Doch die Umsetzungszeit von einem Jahr scheint, obwohl der erste Gesetzentwurf aus dem Jahr 2009 stammt, knapp, wenn neben der Umstellung noch das Tagesgeschäft erledigen werden muss. Denn man muss beachten, dass es um das Wohl von Kindern geht.

## **6 Aktuelle Situation der Vormundschaften**

### **6.1 Änderungen in den Jugendämtern**

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts war der erste Schritt zur Wiederbelebung der persönlichen Vormundschaft nach über 100 Jahren, in denen die Vormundschaft nur noch vom Schreibtisch aus geführt wurde.<sup>275</sup> In den ersten Hinweisen zur Umsetzung des Gesetzes hat das DIJuF 2011 auf die „Ideen und Kreativität der Praxis“ gesetzt und dieses Gesetz als Wegbereiter für Vormünder genannt, um „ihren Platz an der Seite der Kinder und Jugendlichen und ihre Entscheidungsverantwortung in der Rolle als Sorgeberechtigte ausfüllen zu können.“<sup>276</sup> Wie sieht die Situation heute, vier Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts aus?

---

<sup>274</sup> vgl. DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 4f (Anlage 7).

<sup>275</sup> vgl. Meysen, Editorial von JAmt Heft 02/2011, S. IV.

<sup>276</sup> DIJuF, Erste Hinweise zur Umsetzung, S. 27 (Anlage 7).

Katzenstein nennt einige bis 2014 bereits erfolgte Verbesserungen: Ihrer Erfahrung nach bewegen sich die Fallzahlen zwischen 35 und 70 Vormundschaften bzw. Pflegschaften pro Mitarbeiter, wozu viele neue Mitarbeiter in den Jugendämtern eingestellt wurden. Der Kontakt zu den Mündeln hat sich, wenn er auch nicht monatlich stattfinden kann, deutlich erhöht. Dadurch können die Vormünder ihre Mündel besser einschätzen und so deren Interessen besser vertreten.<sup>277</sup> Zudem wurde in vielen Jugendämtern Mischarbeitsplätze aufgegeben, das heißt, ein Mitarbeiter führt nicht gleichzeitig Beistandschaften und Vormundschaften. Dieser Schritt war für viele Mitarbeiter eine große Entlastung, da beide Bereiche besondere Anforderungen haben, die sie bisher vereinbaren mussten.<sup>278</sup> Außerdem haben viele Jugendämter durch Kooperationsvereinbarungen die Zusammenarbeit mit anderen Stellen wie dem ASD und dem PKD geregelt, die vor allem die gegenseitige Information klären, aber auch die Zuständigkeiten abgrenzen und somit die Arbeit erleichtern.<sup>279</sup> Durch die Vereinbarungen werden zeit- und kraftraubende Diskussionen vermieden, was wiederum der Zeit für die Kontakte mit den Mündeln zugutekommt. Katzenstein betont allerdings auch, dass es momentan noch keine Forschungsergebnisse gibt, die darlegen, ob die Reform sich positiv auf die Mündel ausgewirkt hat, und wie diese daraufhin weiterzuentwickeln ist.<sup>280</sup> Simon nennt als Zwischenstand zum Jahresende 2014 zwar, dass die Vormünder „viel Zeit, Engagement und Fantasie in den Aufbau einer lebendigen Beziehung zu ihrem Mündel“ investiert haben, dass es aber für alle Beteiligten noch viel zu tun gibt.<sup>281</sup>

## 6.2 Weitere Möglichkeiten

Einige Punkte, die von Experten bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens 2011 gefordert wurden, sind auch aus heutiger Sicht noch erstrebenswert. So wurde bereits damals von Barbara Veit und

---

<sup>277</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 606ff.

<sup>278</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 606.

<sup>279</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 608f.

<sup>280</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 607.

<sup>281</sup> vgl. Simon in JAmt 2014, S. 614.



Ludwig Salgo fordert, die Formulierung des § 55 Abs. 2 SGB VIII von „soll höchstens 50“ in „darf höchstens 50“ Vormundschaften/Pflegschaften führen zu ändern. Die Soll-Vorschrift lässt auch Abweichungen nach oben, wie sie heute auch noch vorkommen, zu.<sup>282</sup> Eine Änderung dieser Regelung wäre aufgrund der zeitlichen Situation der Amtsvormünder zu begrüßen. Ein Vormund hat mir mitgeteilt, dass er, der weniger als 50 Vormundschaften zu führen hat und ausschließlich als Vormund tätig ist, fast 60 % seiner Arbeitszeit mit Mündelkontakten verbringt (mindestens alle drei bis vier Monate pro Kind), aber dieselbe Zeit auch noch im Büro bräuchte. Die Regelung sollte also im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit stehen, das heißt, auch eine Beschränkung durch die Aufgabenfülle vorgeben. Der Bundesrat erklärte bereits 2010 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die Zahl 50 solle besser ersetzt werden durch „nur so viele Vormundschaften [...], dass diese unter Berücksichtigung des persönlichen Kontaktes zum Mündel und der Wahrnehmung anderer Aufgaben verantwortlich ausgeübt werden können.“<sup>283</sup> Die tatsächliche Zahl soll „am sozialpädagogisch erforderlichen Maß ausgerichtet sein“, die Zahl 50 solle dabei als Orientierungsrahmen dienen, die konkrete Zahl müsse vom entsprechenden Jugendamt festgelegt werden.<sup>284</sup> Veit und Salgo haben vorgeschlagen, auch Maßstäbe zur Bemessung der Obergrenze in den § 55 SGB VIII mit aufzunehmen, wie der Umfang der Einzelbetreuung, die die Mündel haben, zum Beispiel durch Pflegepersonen, Ärzte etc., sowie die Wegezeiten.<sup>285</sup> Eine weitere Forderung ist die organisatorische Trennung von Vormundschaften und finanzieller Jugendhilfe, damit keine Interessenskonflikte beim Vormund entstehen, wenn dieser im Namen des Kindes in seinem eigenen Amt Leistungen beantragen muss. Genauso sollten Aufgaben des ASD, aber auch Beistandschaften und Adoptionsvermittlung nicht in demselben Amt laufen, so dass der Vormund seine persönliche Beziehung zum Mündel als Grundlage für die

---

<sup>282</sup> vgl. Veit/Salgo in ZKJ 2011, S. 83.

<sup>283</sup> Bt.-Drucks. 17/3617, S. 12 (Anlage 4).

<sup>284</sup> vgl. ebd.

<sup>285</sup> Veit/Salgo in ZKJ 2011, S. 84.

Aufgabenwahrnehmung als Vormund sehen kann und frei von anderen Geschäftsfeldern, die das Kind betreffen können, entscheiden kann.<sup>286</sup>

Der Vormund braucht eine gegenüber anderen Stellen der Jugendhilfe unabhängige Position.<sup>287</sup>

Katzenstein hat sich in den letzten Jahren ebenfalls mit der Zukunft der Vormundschaft beschäftigt. Zum einen nennt sie organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten wie die Entwicklung von verbindlichen Leitfäden, die zur Orientierung bei der Kontakthäufigkeit dienen und auch für das Familiengericht ein Maßstab sein können<sup>288</sup> und die Verbreitung der bereits existierenden Leitlinien und Checklisten, die den Vormündern bei der täglichen Arbeit helfen.<sup>289</sup> Besonders hebt sie hier die Leitlinien des Arbeitskreises Vormundschaften in Brandenburg hervor, die in 24 kurzen, prägnanten Punkten Ziele der Vormundschaft, Klarheit über die Rolle des Vormundes, die Verantwortung und Qualifikationen des Vormundes definieren.<sup>290</sup> Zudem nennt Katzenstein Möglichkeiten, um die Vormundschaft und die Kontakte noch mehr auf die Bedürfnisse der Kinder abzustimmen. Dazu sollten die Vormünder Möglichkeiten schaffen, wie die Kinder sich selbst mit einbringen können, in Hilfeplangesprächen aber auch im täglichen Leben, und so selbst ihr Leben gestalten können. Als wichtig sieht sie zudem qualitative Forschung darüber, welche Erfahrungen die Mündel in der Vormundschaft gemacht haben.<sup>291</sup>

Nach vier Jahren gibt es zwar noch keine weitreichende Forschung in diesem Gebiet, wohl aber genug Erfahrungen, um eine sinnvolle Weiterentwicklung der persönlichen Kontakte anzustreben. Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke sieht die Vormundschaft im Jahr 2015 sowohl in der Theorie als auch in der Praxis an einem Scheideweg angelangt, an dem entschieden werden muss zwischen einer Modifizierung der bereits bestehenden Regelungen und einer grundlegenden Änderung des

---

<sup>286</sup> Veit/Salgo in ZKJ 2011, S. 85.

<sup>287</sup> vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 16.12.2011 in JAmt 2012, S. 37.

<sup>288</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2013, S. 238.

<sup>289</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 609.

<sup>290</sup> vgl. AK Vormundsch. Brandenburg u. Prof. Dr. Laudien, Leitlinien 2012 (Anlage 3).

<sup>291</sup> vgl. Katzenstein in JAmt 2014, S. 609f.

Vormundtschaftswesens hin zu einer Vormundschaftsführung, die aus der Sicht der Kinder heraus entsteht.<sup>292</sup> Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien aus dem Jahr 2013 ist eine weitere Reform des Vormundschaftsrechtes vorgesehen, wird dort aber nur durch den Satz „Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren“<sup>293</sup> angesprochen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nennt Anfang 2015 Eckpunkte einer möglichen weiteren Reform, die auch regelmäßige Kontakte mit den Mündeln unterstützen können. So sollte vor allem der Bereich der Personensorge, welcher, im Gegensatz zur Vermögenssorge, in den größtenteils noch von 1900 stammenden Regelungen des BGB zur Vormundschaft nur sehr spärlich geregelt ist, modernisiert werden. Außerdem wird die Stärkung der Position der Amtsvormünder vorgeschlagen, in dem der Amtsvormund persönlich, nicht das Jugendamt, zum Vormund ernannt wird. Des Weiteren soll die bisher bestehende Regelung des § 56 Abs. 4 SGB VIII, dass das Jugendamt in der Regel jährlich prüfen muss, ob eine geeignete Einzelperson die Vormundschaft übernehmen könnte, konkretisiert und verschärft werden, so dass das Suchen eines Einzelvormundes zur Pflicht werden würde. Der Amtsvormund wäre somit nur noch eine Übergangslösung.<sup>294</sup>

Eine weitere Möglichkeit, um die Kontakte zu den Mündeln effektiver zu machen, wäre es, mit den bestehenden Regelungen zu arbeiten und dem „Wunsch“ des BGB, nämlich dem Vorrang der Einzelvormundschaft nachzukommen, indem an der Gewinnung von ehrenamtlichen Einzelvormündern gearbeitet wird, wodurch auch die Belastung der einzelnen Amtsvormünder reduziert würde.<sup>295</sup> Darum sollten sich die Jugendämter intensiv um die Gewinnung und Schulung solcher bemühen. Als Beispiel nennt Astrid Leonhardt eine Kampagne in der Presse.<sup>296</sup>

---

<sup>292</sup> vgl. Schimke in JAmt 2015, S. 79.

<sup>293</sup> vgl. Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode, S.154 (Anlage 10).

<sup>294</sup> vgl. BMJV in ZKJ 2015, S.145ff.

<sup>295</sup> vgl. DIJuF- Rechtsgutachten vom 13.09.2011 in JAmt 2011, S.528.

<sup>296</sup> vgl. Leonhardt in ZKJ 2012, S. 261.

## **7 Wurde das Ziel der Gesetzesänderungen erreicht?**

Die richtigen Schritte in Richtung der persönlich geführten und fallorientierten Amtsvormundschaft, die regelmäßige Kontakte mit den Mündeln mit einschließt, sind getan und die Probleme, die diesem Vorhaben im Weg stehen, wie hohe Fallzahlen und Unstimmigkeiten mit dem ASD, beseitigt. Wie dargestellt, gibt es aber auch nach wie vor Potential zur Weiterentwicklung der Reform von 2011. Wurde somit das Ziel der Reform überhaupt erfüllt und durch die regelmäßigen Kontakte ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vormünder und Mündeln geschaffen und dadurch eine am Kind orientiertere Aufgabenwahrnehmung ermöglicht?

Wenn man sich rein auf die Erfüllung der gesetzlichen Normen bezieht, ist dies zu bejahen. Die Amtsvormünder haben Möglichkeiten gefunden, durch regelmäßige Kontakte in den meisten Fällen ein Vertrauensverhältnis zwischen sich und den Mündeln zu schaffen und dadurch die individuelle Förderung sowie die Pflege und Erziehung gewährleisten zu können, wie es in den §§ 1793 Abs. 1a, 1800 BGB gefordert ist. Denn dadurch, dass die Vormünder die Kinder besser kennen, können sie zum einen besser einschätzen, wie das Kind gefördert werden kann und auch mögliche Probleme oder Gefährdungen für das Kind schneller erkennen. Zum anderen können sie den Kindern das Gefühl geben, dass diese sich mit Problemen an sie wenden können, was die Kinder, wie ich es selbst erlebt habe, auch gerne annehmen. Im Vergleich zu der Situation vor der Gesetzesänderung, die ich in Kapitel 4.1.1 dargestellt habe, hat sich einiges in die richtige Richtung bewegt. Eine regelmäßige Kontaktpflicht vorzugeben ist, wenn man die Situation vor der Reform betrachtet, erforderlich gewesen. Jedoch, und dies ist der große Kritikpunkt, ist es bei 50 Mündeln auch für einen Vollzeit arbeitenden Vormund kaum möglich, dem § 1793 Abs. 1a BGB vollkommen gerecht zu werden und so gut wie jedes Kind monatlich zu sehen. Die Umsetzung der Reform sollte auch möglich sein, ohne einzelne

Aufgabengebiete zu vernachlässigen. Um noch mehr persönlich für die Mündel da sein zu können, sollten die Fallzahlen noch weiter gesenkt werden, zum Beispiel auf die angesprochenen 30 Fälle. Dies allerdings erfordert noch mehr neues Personal, was natürlich ein Kostenfaktor ist, auch wenn der finanzielle Aspekt, wenn es um Kindeswohl geht, nicht im Vordergrund stehen sollte. Dadurch bedingt, dass monatliche Kontakte bei 50 oder sogar weniger Mündeln nicht durchführbar sind, wurde der in § 1793 Abs. 1a BGB genannte Einzelfall eher zum Regelfall. Aufgrund dieser Tatsache stellt sich die Frage, ob nicht die Formulierung dieses Paragraphen überdacht werden sollte. Als Stellschraube, um die Kontakte zu den Kindern entsprechend der Zielsetzung der Reform zu gestalten, eignet sich auch die Lockerung der Regelfallvorgabe durch eine freiere Formulierung. Dies würde einige Erleichterungen bringen, vor allem was die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht angeht. Weniger Kontakte sind auch heute nicht verboten, auch wenn es keine allgemeingültigen Maßstäbe gibt, an denen man sich orientieren kann, sondern es dem Ermessen des Vormundes unterliegt, wie oft er jedes Kind besucht. Aber der Sinn eines Regelfalles, der nur selten zum Tragen kommt oder kommen kann, da das Arbeitspensum nichts anderes zulässt, ist nicht offensichtlich. Andererseits könnte eine Lockerung der monatlichen Kontaktpflicht wieder ein Schritt rückwärts sein, deswegen müssten klare Vorgaben gemacht werden, die die Kontakthäufigkeit „regulieren“. Dies wiederum ist, wie ich bereits dargelegt habe, aufgrund der vielzähligen Situationen und Vorgeschichten der Mündel nicht möglich. Insofern ist es auf jeden Fall sinnvoll, regelmäßige Kontakte vorzugeben. Die Vorgabe „monatlich“ ist allerdings in Anbetracht der Tatsache, dass die erlaubten Abweichungen zum Regelfall geworden sind, etwas zu hoch angesetzt. Eine Änderung dieses Passus würde die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben vereinfachen.

Doch es geht bei der Reform von 2011 nicht nur darum, rechtliche Vorgaben zu erfüllen. Durch die jetzt verpflichtenden regelmäßigen

Kontakte, wenn auch nicht monatlich, wird automatisch eine persönliche Bindung des Vormundes zu den Kindern hergestellt, wenn es auch in Einzelfällen schwierig ist. Hinter der Regelfall-Vorgabe kann man auch die Intention sehen, dem Kind Kontakte zu bieten, die über das Notwendigste hinausgehen, um so die Vertrauensbasis noch mehr zu stärken und das Gefühl der Kinder, dass sie der Vormund ernst nimmt, ebenfalls zu stärken. Den Vormündern sind die Kinder wichtig, das habe ich selbst erleben dürfen. Sie wollen sie nicht enttäuschen, vor allem in Anbetracht der Aufgabe, die sie zu erfüllen haben. Zwar kann man als Vormund sagen, man erfüllt die Vorgaben, man besucht die Kinder regelmäßig, aber das ist nicht der Sinn, der dahintersteckt. Ich hatte das Glück, Vormünder kennen zu lernen, die nicht einfach ihre rechtliche Pflicht erfüllen wollen, sondern die den Kindern helfen wollen und möchten, dass die Kinder dies spüren. Leider haben Amtsvormünder nur ihre begrenzte Arbeitszeit zur Verfügung, in der sie diesen Zielen nachkommen können. Ein Amtsvormund kann, was die Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes angeht, einen ehrenamtlichen Einzelvormund nicht „ersetzen“. Dieser kann Besuche oder Unternehmungen mit dem Mündel öfter durchführen und individueller anpassen, da er in der Regel nur einen Mündel hat und die Termine auf abends oder ein Wochenende legen kann, und hat trotzdem genug Zeit, um die neben den Kontakten stattfindende Aufgaben der Vormundschaft wahrzunehmen. Die Amtsvormundschaft in Deutschland ist in den letzten vier Jahren aber wieder mehr zu einer persönlich geführten Vormundschaft geworden, wie es über Jahrhunderte hin auch der Fall war und von der die Mündel profitieren. Somit war es ein Schritt in Richtung dem Sinn, der hinter den Regelungen des BGB steht, die im Jahr 1900 noch im Hinblick auf die damals übliche Einzelvormundschaft und einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund entstanden sind. Dass aber weitere Schritte nötig sind, um den unter Amtsvormundschaft stehenden Kindern noch mehr entgegen zu kommen, steht außer Frage.

## 8 Fazit

In dieser Arbeit sollte die Frage, ob die Reform des Vormundschaftsrechts im Jahr 2011 ihr Ziel, die Amtsvormundschaft persönlicher zu gestalten, erreicht hat. Dazu habe ich im ersten Teil meiner Arbeit zunächst die rechtlichen Hintergründe der Vormundschaft dargelegt und die geschichtliche Entwicklung in den letzten Jahrhunderten dargestellt. Dadurch wurde erkennbar, welche Bedeutung die Vormundschaft, der rechtliche „Ersatz“ für Eltern, die die Personen- und Vermögenssorge ihres Kindes nicht selbst ausüben können, ursprünglich hatte: Sie basierte auf familiären Beziehungen und entwickelte sich erst im Laufe der Jahrhunderte zu einer staatlichen Aufgabe, wobei die persönliche Bindung von Vormund und Mündel verloren gegangen ist. Dabei sieht das BGB die Einzelvormundschaft als idealste Form an. Deren Bedeutung habe ich hervorgehoben, indem ich die Vor- und Nachteile der Amtsvormundschaft dargestellt habe. Dann bin ich auf die genauen Aufgaben eines Vormundes eingegangen. Um die Aufgabenerfüllung im Sinne des Mündels zu gewährleisten, wurde im Jahr 2011 im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die monatliche Kontaktpflicht zwischen Vormund und Mündel mit in das BGB aufgenommen, wodurch sich eine persönlich geführte Amtsvormundschaft ergeben sollte. Ich habe anhand der Vorgeschichte dargestellt, welche Bedeutung diese Reform für die Amtsvormundschaft hat: Durch die persönlichen Kontakte soll der Vormund leichter im Sinne jedes einzelnen Mündels entscheiden können und die Mündel eine Vertrauensperson bekommen, an die sie sich wenden können. Im Anschluss habe ich die Auswirkungen der Reform sowohl für die unter Amtsvormundschaft stehenden Kinder, aber auch für die Jugendämter und die Amtsvormünder untersucht, wobei man beachten muss, dass es für Amtsvormünder, die rund 50 Mündel zu betreuen haben, nicht möglich ist, die Kontakte wirklich monatlich abzuhalten. Aufgrund dieser Problematik habe ich ausführlich erklärt, wie mit der Regelung des § 1793 Abs. 1a BGB umzugehen ist, die einen Spielraum bei der Kontakthäufigkeit lässt. Ich habe Kriterien wie die

Situation in der Pflegefamilie, die Dauer des Pflegeverhältnisses und wichtige anstehende Entscheidungen genannt, anhand derer ein Vormund die Häufigkeit seiner Besuche bei jedem Mündel bemessen kann, wobei ihm grundsätzlich Ermessen zusteht. Im weiteren Verlauf habe ich die Rolle des Familiengerichtes erklärt. Des Weiteren habe ich die Verbesserungen, die sich in den letzten vier Jahren in den Jugendämtern ergeben haben, wie eine Begrenzung der Fallzahlen auf 50 pro Vormund oder die Abschaffung von Mischarbeitsplätzen, dargestellt, aber auch weitere Schritte, die den Amtsvormündern ermöglichen sollen, den Kontakt zu den Mündeln noch persönlicher zu gestalten, wie eine weitere Reduzierung der Fallzahlen. Abschließend habe ich die Frage nach dem Erreichen des Zieles der Reform beantwortet. Wurde die Amtsvormundschaft persönlicher und haben Vormünder und Mündel eine Vertrauensbasis geschaffen? Dies ist einerseits zu bejahen, da die Jugendämter in den letzten vier Jahren Wege gefunden haben, um den Vorgaben des § 1793 Abs. 1a BGB gerecht zu werden, wie eine Senkung der Fallzahlen. So kann jedes Mündel regelmäßig getroffen werden, wodurch eine persönlichere Vertretung durch den Vormund möglich. Die Vormünder nutzen ihr Ermessen, das sie bei der Beurteilung der Kontakthäufigkeit für jedes Kind haben, gut aus. Andererseits sieht man an den vielzähligen Vorschlägen von Fachleuten, wie die Vormundschaft in Zukunft noch effektiver und persönlicher geführt werden kann als es ohnehin in der Regel schon der Fall ist, dass die Amtsvormundschaft in Deutschland noch am Anfang steht auf dem Weg hin zu einer noch persönlicheren Amtsvormundschaft.

Es sollte jetzt die Aufgabe aller Beteiligten, also Jugendämter, Fachverbänden und Politik, sein, zu überlegen, wie die Vormundschaft in der Zukunft aussehen soll, ob die Amtsvormundschaft in der jetzigen Form „ausreicht“, oder ob man im Sinne der Kinder weitere Schritte in Richtung Gesetzesänderungen anpacken möchte, um diese in ihre Zukunft zu begleiten.



## **Literaturverzeichnis**

### **Bücher**

Fiala, Johannes (Hrsg.): Genehmigungen bei Betreuung, Bevollmächtigung und Vormundschaft, 3. Auflage, 2014

Fröschle, Tobias: Studienbuch Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, 1. Auflage, 2012

Hoffmann, Birgit: Personensorge . Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Betreuung, 1. Auflage, 2009 (zitiert als: Hoffmann 2009)

Schmidt, Rolf: Familienrecht (Ehe, Verwandtschaft, Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft), 1. Auflage, 2012

### **Gesetzeskommentare**

Götz, Isabell: § 1793 in: Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage, 2014, S. 2145 - 2147

Veit, Barbara: § 1793, in: Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 4 – Familienrecht - §§ 1773–1895 (Vormundschaftsrecht), Neubearbeitung 2014, S. 221-264 (zitiert als: Veit, § 1793)

Veit, Barbara: § 1873, in: Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 4 – Familienrecht - §§ 1773–1895 (Vormundschaftsrecht), Neubearbeitung 2014, S. 905-931 (zitiert als: Veit, § 1873)

### **Beiträge zu Sammelwerken**

Band, Markus: § 9 – Die Vermögenssorge, in: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, S. 193-293

Burschel, Hans-Otto: § 8 - Die Personensorge, in: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, S. 153-193

Hansbauer, Peter: Zur Geschichte des Vormundschaftswesens, in: Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002, S. 13-39

Hansbauer, Peter: Einleitung, in: Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (Hrsg.): Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven, 1. Auflage, 2004, S. 13-18 (zitiert als: Hansbauer 2004a)

Hansbauer, Peter: Facetten eines Berufsstandes, oder: Erste Annäherungen an das professionelle Selbstverständnis von Amtsvormündern, in: Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (Hrsg.): Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven, 1. Auflage, 2004, S. 67-97 (zitiert als: Hansbauer 2004b)

Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara: Die Vormundschaft/Pflegschaft, in: Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (Hrsg.): Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven, 1. Auflage, 2004, S. 19-52

Hoffmann, Birgit: § 2 - Organe des Vormundschaftswesens und ihre Funktionen, in: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, S. 18-32 (zitiert als: Hoffmann, § 2)

Hoffmann, Birgit: § 6 - Funktionen und Anlässe für eine Vormundschaft, in: Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, S. 144-149 (zitiert als: Hoffmann, § 6)

Kunkel, Peter-Christian: § 15 – Gemeinsame Problemstellungen, in:  
Oberloskamp, Helga (Hrsg.): Vormundschaft, Pflegschaft und  
Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage, 2010, S. 388-458

Meysen, Thomas: Zweimal Jugendamt – das gegenüber und Miteinander  
von Leistungsträgern und Vormund/Pfleger in einem Amt, in: Hansbauer,  
Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002, S. 57-  
75

Oberloskamp, Helga: § 1 - Rechtliche Einordnung von Vormundschaft,  
Pflegschaft und Beistandschaft, in: Oberloskamp, Helga (Hrsg.):  
Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3.  
Auflage, 2010, S. 1-17

Oelerich, Gertrud/Wunsch, Robert: Vormundschaft in Deutschland –  
Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter in der Amtsvormundschaft, in: Hansbauer, Peter/Mutke,  
Barbara/Oelerich, Gertrud (Hrsg.): Vormundschaft in Deutschland –  
Trends und Perspektiven, 1. Auflage, 2004, S. 99-185

Rütting, Wolfgang: ASD und Vormundschaft – die Vormundschaft aus Sicht  
des ASD, in: Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft,  
1. Auflage, 2002, S. 161-180

Schleicher, Hans: Vormundschaft- Pflegschaft- Rechtliche Betreuung, in:  
Schleicher, Hans/Winkler, Jürgen/Küppers, Dieter (Hrsg.): Jugend- und  
Familienrecht, 14. Auflage, 2014, S. 373-391

Wiesner, Reinhard: Ist die Vormundschaft noch zeitgemäß?, in:  
Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage,  
2002, S. 41-56

Wöll, Lisa: Die professionell geführte Einzelvormundschaft, in: Hansbauer,  
Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002, S. 151-  
159

Wolf, Christa: Der sozialpädagogische (Amts)vormund und seine Funktion bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung, in: Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002, S. 91-106

Zitelmann, Maud: Die Vormundschaft aus Sicht von Mündeln, in: Hansbauer, Peter (Hrsg.): Neue Wege in der Vormundschaft, 1. Auflage, 2002, S. 76-90

### **Dissertationen**

Gondolf, Yvonne: Die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige – Ist eine Reform notwendig und wie soll sie aussehen?, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, Dissertation, 2007

### **Zeitschriftenaufsätze**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Eckpunkte für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2015, S. 145-149

DIJuF-Rechtsgutachten vom 15.06.2011, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, S. 532-533

DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.09.2011, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, S. 527-528

DIJuF-Rechtsgutachten vom 12.10.2011, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, S. 524-527

DIJuF- Rechtsgutachten vom 16.12.2011, in: Das Jugendamt (JAmt), 2012, S. 35-37

DIJuF-Rechtsgutachten vom 04.01.2013, in: Das Jugendamt (JAmt), 2013, S. 147-149

DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.02.2014, in: Das Jugendamt (JAmt), 2014, S. 204-207

DIJuF- Rechtsgutachten vom 24.03.2015, in: Das Jugendamt (JAmt), 2015, S. 261-262

Katzenstein, Henriette: Kleine Gesetzesänderung mit großer Wirkung, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, Editorial Heft 06-07/2011, S. IV

Katzenstein, Henriette: Vormund/in in Kontakt zum Kind zwischen Einzelfallorientierung und „Regelfall“, in: Das Jugendamt (JAmt), 2013, S. 234–238

Katzenstein, Henriette: Von der Sorge zur Verantwortung – die Vormundschaft ist in Bewegung, in: Das Jugendamt (JAmt), 2014, S. 606-10

Leonhardt, Astrid: Das neue Vormundschaftsrecht aus Sicht der Praxis, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2012, S. 260-261

Meysen, Thomas: Ali Baba und die 50 Vormundschaften, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, Editorial Heft 02/2011, S. IV

Mix, Bernd: Kontinuität in der Vormundschaft, in: Das Jugendamt (JAmt), 2014, S. 242-244

Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela: (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels – Anmerkungen zu einer überfälligen Reform, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht (FamRZ), 2009, S. 1378 - 1385

Schimke, Hans-Jürgen: Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds/der Vormundin, in: JAmt 2015, S. 74-79

Simon, Sabine: Vormundschaft für Kinder, die in Pflegefamilien leben, in: Das Jugendamt (JAmt), 2014, S. 610-615

Sünderhauf, Hildegund: Aus dem Fall Kevin lernen: Aktuelle Änderungen im Recht der Vormundschaft, in: Das Jugendamt (JAmt), 2010, S. 405-414

Sünderhauf, Hildegund: Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann ein Amtsvormund in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten?, in: Das Jugendamt (JAmt), 2011, S. 293-299

Veit, Barbara/Salgo, Ludwig: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts – Eine Stellungnahme, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2011, S. 82-85

Wiesner, Reinhard: Das Jugendamt – zwischen Dienstleistung und fürsorglicher Belagerung – ein Blick zurück und nach vorn!, in: Das Jugendamt (JAmt), 2010, S. 277-282

Willutzki, Siegfried: Die Änderung des Vormundschaftsrechts, in: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2012, S. 206-211

Zenz, Gisela: Kontakt, Kontinuität, Kompetenz und Interessenvertretung ohne Interessenkonflikt, in: Das Jugendamt (JAmt), 2002, S. 222-228

### **Internetquellen**

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ): Arbeitshilfe zur Umsetzung der Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, Stand Februar 2012, auf:

[http://agjae.de/pics/medien/1\\_1331042901/Arbeitshilfe\\_Vormundschafts-\\_und\\_Betreuungsrecht.pdf](http://agjae.de/pics/medien/1_1331042901/Arbeitshilfe_Vormundschafts-_und_Betreuungsrecht.pdf), abgerufen am 15.08.2015, 17.10 Uhr

Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ): Stellungnahme vom 08.03.2010, auf:

<https://www.jugendhilfeportal.de/anderaufgaben/artikel/agj-stellungnahme-zur-reform-des-vormundschaftsrechts/>, abgerufen am 07.08.2015 20.08 Uhr

Arbeitsgruppe Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB: Abschlussbericht vom 14.07.2009, auf:

[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht\\_der\\_Arbeitsgruppe\\_Familiengerichtliche\\_Massnahmen\\_bei\\_Gefaehrdung\\_des\\_Kindeswohls\\_1666\\_BGB.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_der_Arbeitsgruppe_Familiengerichtliche_Massnahmen_bei_Gefaehrdung_des_Kindeswohls_1666_BGB.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 16.08.2015, 16.14 Uhr

Arbeitskreis Vormundschaften des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Karsten Laudien (EH Berlin): Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft von August 2012, auf: [https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2013/Bundesforum/Leitlinien\\_AK\\_Brandenburg\\_Laudien,%202012.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2013/Bundesforum/Leitlinien_AK_Brandenburg_Laudien,%202012.pdf), abgerufen am 23.08.2015, 21.12 Uhr

Bundestag Drucksache 17- 3617 vom 04.11.2010: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, auf: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Gesetz\\_zur\\_Aenderung\\_des\\_Vormundschafts\\_und\\_Betreuungsrechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Gesetz_zur_Aenderung_des_Vormundschafts_und_Betreuungsrechts.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 17.08.2015, 17.37 Uhr

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Erste Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, 14.10.2011, auf: [https://www.dijuf.de/tl\\_files/downloads/2011/DIJuF-Hinweise\\_zur\\_Umsetzung\\_des\\_VormG\\_vom\\_14.10.2011.pdf](https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2011/DIJuF-Hinweise_zur_Umsetzung_des_VormG_vom_14.10.2011.pdf), abgerufen am 01.09.2015, 16.32 Uhr

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BGBl. 2011, I S. 1306 f, auf: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Gesetz%20zur%20%C3%84nderung%20des%20Vormundschafts-%20und%20Betreuungsrechts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/Gesetz%20zur%20%C3%84nderung%20des%20Vormundschafts-%20und%20Betreuungsrechts.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 06.08.2015, 15.57 Uhr

Jüttner, Julia: Fall Kevin: Chronik eines vermeidbaren Todes, auf: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fall-kevin-chronik-eines-vermeidbaren-todes-a-442225.html>, abgerufen am 06.08.2015, 14.04 Uhr

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 17.12.2013, auf:

[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 24.08.2015, 15.27 Uhr

Statistisches Bundesamt (Destatis): Haushalte & Familien 2014, auf:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/HaushalteFamilien.html>, abgerufen am 27.08.2015 21.30 Uhr

Statistisches Bundesamt (Destatis): Kinder- und Jugendhilfestatistiken - Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Pflegeerberlaubnis – 2014, auf:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/PflegeVormundBeistandschaftPflegeerberlaubnis.html>, abgerufen am 27.08.2015, 21.24 Uhr

Süddeutsche Zeitung: Bremen Jugendamt versagte im Fall Kevin immer wieder, auf: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/bremen-jugendamt-versagte-im-fall-kevin-immer-wieder-1.922099>, abgerufen am 06.08.2015, 14.23



## **Erklärung des Verfassers**

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiaterkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.

Datum, Unterschrift